



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2019 – 2020

	Inhalt	Seite
3.	Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Umsetzung der STAF) .....	69



## Inhaltsverzeichnis

<b>3.</b>	<b>Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Umsetzung der STAF)</b>	
<b>I.</b>	<b>Die Vorlage im Überblick</b> .....	69
<b>II.</b>	<b>Ausgangslage für die Teilrevision</b> .....	71
<b>III.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	72
	1. Inhalt und Verfahren .....	72
	2. Stellungnahmen und Forderungen .....	73
<b>IV.</b>	<b>Ausgestaltung der Vorlage</b> .....	79
	1. Senkung der Gewinnsteuer .....	79
	2. Abgeltung der Gemeinden .....	82
	3. Kompensation für die Landeskirchen .....	84
	4. Teilbesteuerung für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen .....	85
	5. Entlastung in der Patentbox .....	86
	6. Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung .....	87
	7. Entlastungsbegrenzung .....	88
	8. Weitere bundesrechtliche Massnahmen .....	88
	9. Kapitalsteuer .....	89
	10. Sozialpolitische Massnahmen .....	90
<b>V.</b>	<b>Inkrafttreten und Referendum</b> .....	94
<b>VI.</b>	<b>Folgen des Scheiterns der kantonalen Vorlage</b> .....	95
<b>VII.</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b> .....	96
	1. Finanzielle Auswirkungen .....	96
	2. Personelle Auswirkungen .....	98
<b>VIII.</b>	<b>Gute Gesetzgebung</b> .....	98
<b>IX.</b>	<b>Kommentierung der einzelnen Bestimmungen</b> .....	98
<b>X.</b>	<b>Anträge</b> .....	103

<b>XI.</b>	<b>Anhang</b> .....	104
	1. Auswirkungen der Gewinnsteuersenkung auf die Gemeinden.....	104
	2. Auswirkungen von STAF und FAG-Dotierung auf Gemeinden.....	107
	3. Steuererträge der natürlichen und der juristischen Personen in Millionen Franken.....	111

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

### **Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Umsetzung der STAF)**

Chur, den 21. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für eine Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) betreffend die Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das harmonisierte Bundessteuerrecht.

#### **I. Die Vorlage im Überblick**

Das Bundesparlament hat am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen und der Souverän hat der Vorlage am 19. Mai 2019 zugestimmt. Der Bundesrat plant, die STAF auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt müssen die Kantone ihre kantonalen Steuergesetze an das neue, harmonisierte Bundessteuerrecht anpassen.

Mit der STAF werden die international nicht mehr akzeptierten Sonderregelungen für die Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften, die sogenannten Statusgesellschaften, abgeschafft und teilweise durch international anerkannte Instrumente ersetzt. Um die internationale Konkurrenzfähigkeit des Steuerstandorts Schweiz und damit auch die hochwertigen Arbeitsplätze erhalten zu können, wird der Anteil der Kantone an der direkten Bundes-

steuer von heute 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht. Diese zusätzlichen Erträge sollen es den Kantonen ermöglichen, die Gewinnsteuern zu senken. Mit der STAF werden aber auch die Gewinnsteuern im interkantonalen Finanzausgleich schwächer gewichtet, was dazu führen wird, dass der Kanton Graubünden geringere Beiträge aus dem Ressourcenausgleich erhalten wird. Diese Kürzungen übersteigen die Mehreinnahmen aus der direkten Bundessteuer.

In den Vernehmlassungsunterlagen des Departementes für Finanzen und Gemeinden (DFG) wurde vorgeschlagen, die Patentbox mit einer Entlastung von 70 Prozent einzuführen, auf den zusätzlichen Abzug für die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zu verzichten, die Entlastungsbegrenzung bei 70 Prozent festzulegen, die Teilbesteuerung auf massgebenden Beteiligungen auf 70 Prozent zu erhöhen, den Gewinnsteuersatz für die juristischen Personen auf 4 Prozent zu senken und damit die effektive Gewinnsteuerbelastung von 16,12 Prozent auf 14,02 Prozent zu reduzieren sowie auf Massnahmen in der Kapitalsteuer weitgehend zu verzichten. Weder sollten sozialpolitische Massnahmen zur Entlastung der natürlichen Personen aufgenommen werden, noch war beabsichtigt, die Gemeinden oder die Landeskirchen für die resultierenden Ausfälle zu entschädigen. Hingegen sollten die Gemeinden eine Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer erhalten, was ihnen ermöglicht hätte, die Steuerausfälle mit einer Erhöhung des Steuerfusses zu minimieren.

In dem zwischen Ende August und Ende November 2018 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren sind 53 materielle Vernehmlassungen eingegangen. Zudem hat das Bundesparlament während des laufenden Vernehmlassungsverfahrens die STAF zu Ende beraten und teilweise noch angepasst. Die Forderungen in den Vernehmlassungen sowie die Änderungen der STAF haben in der Botschaft zu verschiedenen Anpassungen der Vorlage geführt. Unverändert bleiben die Abschaffung der Sonderregeln für die Statusgesellschaften, die Gewinnsteuersenkung auf 4 Prozent und die Einführung der Patentbox mit einer Entlastung von 70 Prozent. Neu werden der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von 50 Prozent eingeführt und die Entlastungsbegrenzung auf 55 Prozent festgelegt. Die Gemeinden erhalten keine Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer, werden aber für die Ausfälle aus der Senkung der Gewinnsteuer teilweise entschädigt. Für die Landeskirchen ist vorgesehen, die Mindereinnahmen mit einer Erhöhung des Steuerfusses der Kultussteuer weitgehend zu kompensieren. Auf die Erhöhung der Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen wird verzichtet. Neu werden auch die natürlichen Personen durch eine Erhöhung der Berufskostenpauschale von 3000 auf 3500 Franken entlastet.

Diese Teilrevision wird unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anteile aus der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen von rund 9,6 Millionen Franken für den Kanton und 10,6 Millionen Franken für die Gemeinden führen. Der Kanton muss zudem die mit zeitlicher Verzögerung eintretenden Mindereinnahmen aus dem Ressourcenausgleich des Bundes von rund 24 Millionen Franken finanzieren.

Die Regierung hat die Botschaft am 21. Mai 2019 verabschiedet. Die Vorlage soll in der Augustsession vom Grossen Rat beraten und verabschiedet werden. Sollte in der Folge ein Referendum ergriffen werden, wird die Abstimmung am 9. Februar 2020 stattfinden und die Gesetzesänderung bei positiver Abstimmung rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Rechtslage im Falle einer Ablehnung der Vorlage wird in Ziffer VI dargelegt.

## **II. Ausgangslage für die Teilrevision**

Auf dem internationalen Parkett steigt der Druck auf die Unternehmungen, den Gewinn dort zu versteuern, wo er erzielt, d.h. wo die Wertschöpfung auch effektiv realisiert wird. Internationale Gewinnverschiebungen in steuergünstige Länder sollen auch dadurch unterbunden werden, dass Steuerregime, welche im Ausland realisierte Gewinne tiefer besteuern, untersagt werden. Diesem internationalen Druck muss die Schweiz nachgeben, will sie nicht riskieren, in schwarze Listen der EU, der OECD oder einzelner umliegender Länder aufgenommen zu werden. Auf dieses Umfeld hat die Schweiz reagiert und zuerst mit der Unternehmenssteuerreform III und nach deren Scheitern mit der vom Souverän gutgeheissenen STAF steuerrechtliche Regeln normiert, welche den internationalen Standards genügen.

Im harmonisierten Bundessteuerrecht erfolgen die Gesetzesänderungen in zwei Schritten. In einem ersten Schritt werden das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) geändert. Dieser Schritt ist mit der Abstimmung über die STAF vom 19. Mai 2019 erfolgt. In einem zweiten Schritt müssen die Kantone ihre Steuergesetzgebung an das Harmonisierungsgesetz anpassen, wofür ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren eingeräumt wird. Gelingt den Kantonen die fristgerechte Umsetzung der harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen nicht, treten die StHG-Normen an die Stelle des abweichenden kantonalen Rechts und finden direkt Anwendung. Rechtlich spricht man von der derogatorischen Wirkung des Bundesrechts.

Die Änderungen des harmonisierten Bundessteuerrechts betreffen in erster Linie die Kantone. Die Domizil-, Holding- und gemischten Gesell-

schaften geniessen nur auf kantonaler Ebene einen besonderen Steuerstatus. Im Bund unterliegen die entsprechenden Gewinne der ordentlichen Besteuerung, weshalb im DBG kein grosser Handlungsbedarf bestand. Der Bund ist aber dennoch sehr stark von der Vorlage betroffen, weil es vor allem auch darum geht, dessen Steuersubstrat aus den Statusgesellschaften zu sichern, stammen doch rund die Hälfte der Gewinnsteuererträge des Bundes aus diesen Unternehmungen. Zudem sollen die hochwertigen Arbeitsplätze in diesen Gesellschaften in der Schweiz erhalten werden.

Aufgrund des grossen aussenpolitischen Drucks zur Schaffung eines Unternehmenssteuerrechts mit international anerkannten Regelungen wurde die zweijährige Anpassungsfrist der Kantone massiv verkürzt. Nach Art. 72z StHG müssen die Kantone ihr Steuerrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der STAF, d.h. auf den 1. Januar 2020, anpassen, was zur Folge hat, dass der kantonale Gesetzgebungsprozess parallel zum Gesetzgebungsverfahren im Bund ablaufen musste. Im Kanton Graubünden wurde hinsichtlich der Umsetzungsarbeiten entschieden, für das Vernehmlassungsverfahren die Behandlung der Vorlage im Ständerat als Erstrat abzuwarten, um auf grundlegende Änderungen noch reagieren zu können. Damit konnte die Verabschiedung der Botschaft auf die Woche nach der Abstimmung über die STAF-Vorlage des Bundes terminiert werden. Dies hat nun zur Folge, dass die Beratungen im Grossen Rat in der Augustsession stattfinden werden und dass die Vorlage bei einem allfälligen Referendum und einer positiven Abstimmung rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden kann.

### **III. Vernehmlassungsverfahren**

#### **1. Inhalt und Verfahren**

Das DFG hat am 30. August 2018 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Im damaligen Zeitpunkt hatte der Ständerat die Vorlage bereits beraten und gegenüber der bundesrätlichen Botschaft verschiedene Änderungen beschlossen. Diese Anpassungen wurden teilweise in die Vernehmlassung eingebaut. Die folgenden hauptsächlichen Revisionspunkte wurden zur Diskussion gestellt:

- Reduktion der Gewinnsteuer von heute 5,5 Prozent auf 4 Prozent;
- Steuerhoheit der Gemeinden für die Gewinn- und Kapitalsteuer mit der Möglichkeit, den kommunalen Steuerfuss von 90 bis 115 Prozent festzulegen;
- keine Sonderregelung für die Landeskirchen, welche die Mindereinnahmen selber tragen müssen;



- Erhöhung der Teilbesteuerung für Erträge aus massgebenden Beteiligungen auf 70 Prozent;
- Entlastung in der Patentbox von 70 Prozent;
- kein zusätzlicher Abzug für die Kosten von Forschung und Entwicklung;
- Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent;
- Beibehaltung der tiefen Kapitalsteuer für die bisherigen Statusgesellschaften;
- kein finanzieller Ausgleich für die Gemeinden;
- keine sozialpolitischen Massnahmen zur politischen Abfederung der Vorlage.

Die Vernehmlassungsfrist ist am 30. November 2018 abgelaufen. Insgesamt sind 53 materielle Stellungnahmen eingegangen; zudem haben vier Adressaten ausdrücklich auf eine Teilnahme verzichtet. Der Verband der Gemeindesteuerämter hat eine Stellungnahme eingereicht, der sich in der Folge zahlreiche Gemeinden integral oder in einzelnen Punkten angeschlossen haben. Die Vernehmlassungsteilnehmer setzen sich wie folgt zusammen:

- Politische Gemeinden/Städte	32	- Politische Parteien	7
- Verbände	5	- Gewerkschaften	2
- Landeskirchen	2	- Weitere Interessierte	5

## 2. Stellungnahmen und Forderungen

Die **Notwendigkeit** der STAF-Vorlage und deren Umsetzung im kantonalen Recht ist kaum bestritten. Vereinzelt wird geltend gemacht, es bestehe keine zeitliche Dringlichkeit für die kantonale Umsetzung (SP, Gewerkschaftsbund), die Vorlage sei zu sistieren, bis die Auswirkungen der Bundesreform klar seien (Bonaduz) oder die Vorlage wird gar gänzlich abgelehnt (Gewerkschaftsbund, SP, MieterInnenverband, Juso). Zudem wird die Umverteilung der Steuerlast von den juristischen Personen zu den natürlichen Personen bemängelt (Juso).

Die **Teilbesteuerung** auf den Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen im Privatvermögen soll auf 50 Prozent gesenkt (CVP, FDP, Rhäzüns), in der heutigen Höhe belassen (Dachorganisationen Wirtschaft, BDP, SVP, Domat/Ems, Bonaduz), auf 80 Prozent erhöht (Grünliberale) oder gänzlich gestrichen werden (SP, Juso, Gewerkschaftsbund).

Für die **Vermögenssteuer auf Patenten** wird eine Ermässigung von 50 Prozent (Dachorganisationen Wirtschaft, BDP, SVP) bzw. eine maximale Entlastung (FDP) gefordert.

Sehr kontrovers diskutiert wurde die Frage der **Höhe der Gewinnsteuer**. Einerseits wird bemängelt, dass mit der vorgeschlagenen Senkung des Steuersatzes von 5,5 Prozent auf 4 Prozent bzw. der effektiven Steuerbelastung für alle Steuerhoheiten von 16,12 Prozent auf 14,02 Prozent keine genügende Entlastung erreicht wird. Das führt in verschiedenen Stellungnahmen (CVP, SP, Syna, Gewerkschaftsbund, MieterInnenverband, einzelne Gemeinden) zur Forderung, auf eine Gewinnsteuersenkung gänzlich zu verzichten. Andere Vernehmlassungen (Dachorganisationen Wirtschaft, SVP) sehen in der daraus resultierenden Verschlechterung im interkantonalen Belastungsvergleich von Rang 12 auf Rang 19 einen Grund für die Forderung, die effektive Steuerbelastung auf maximal 13 Prozent zu senken, um interkantonal konkurrenzfähig zu bleiben. Die FDP erachtet die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Gewinnsteuersenkung als ungenügend, ohne jedoch einen konkreten Steuersatz vorzuschlagen. Verschiedentlich (Grünliberale, Bergbahnen GR) wird die vorgeschlagene Reduktion der Gewinnsteuer auf 4 Prozent für richtig oder angemessen gehalten, wobei teilweise ein etwas stärkeres Zeichen (BDP) oder eine etwas moderatere Senkung (Domat/Ems) zu begrüssen wäre.

Für einen **Ausgleich der Mindereinnahmen der Gemeinden** aus der Vorlage setzen sich basierend auf der Eingabe des Verbandes der Gemeindesteuerämter rund 32 Gemeinden und zusätzlich CVP, SP, Gewerkschaftsbund und MieterInnenverband ein. Mit Hinweis auf die während der Vernehmlassungsfrist angepasste Regelung in Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG, welche vorsieht, dass die Kantone die Gemeinden für die Mindereinnahmen angemessen abgelden, wird ein Teil des höheren Anteils an der direkten Bundessteuer gefordert. Die Gemeinde Samedan lehnt die Vermengung des höheren Anteils an der direkten Bundessteuer mit den tieferen Erträgen aus dem Ressourcenausgleich ab. Ausgleichsmassnahmen für die Gemeinden werden von der SVP mit Hinweis auf die Möglichkeit, den Steuerfuss festzulegen, als nicht mehr notwendig erachtet.

Zur Frage der **Steuerhoheit der Gemeinden** mit der Möglichkeit, einen eigenen **Steuerfuss** für die Gewinn- und Kapitalsteuer festzulegen, sind teilweise unklare Stellungnahmen eingegangen. Zahlreiche Gemeinden haben gestützt auf die Vernehmlassung des Verbandes der Gemeindesteuerämter keine klare Position bezogen. Sie haben zwar die Möglichkeit des kommunalen Steuerfusses mit der höheren Autonomie und Flexibilität begrüsst, gleichzeitig aber beanstandet, dass der Kanton damit den politischen Druck den Gemeinden weitergebe und der interkommunale Steuerwettbewerb angeheizt werde. Klar gegen die Übertragung der Steuerhoheit sprechen sich CVP, SP, Juso, Gewerkschaftsbund, MieterInnenverband sowie die Gemeinden Rhäzüns, Landquart, Ilanz/Glion, Domat/Ems, Bonaduz und Felsberg aus. Unterstützung fand der Vorschlag bei BDP, FDP,

SVP, Grünliberalen, Lantsch/Lenz und Maienfeld, wobei teilweise gefordert wurde, die Bandbreite zur Festlegung des Steuerfusses zu erhöhen oder gänzlich aufzugeben.

Gegen die Kürzung der Steuereinnahmen an die **Landeskirchen** wehren sich vor allem die Direktbetroffenen. Beide Landeskirchen können die Notwendigkeit der Vorlage nachvollziehen, diese aber nur unterstützen, wenn die Mindereinnahmen ausgeglichen werden. Die katholische Landeskirche weist darauf hin, dass sie sich hauptsächlich aus den Kultussteuereinnahmen finanziere und deren Reduktion zu Kürzungen in verschiedenen Bereichen (Finanzbeiträge an die Kirchgemeinden, Renovation von Kirchen und Kapellen, allgemeine Seelsorgeaufträge, gesamtgesellschaftliche Leistungen) führen würde. Die evangelisch-reformierte Landeskirche weist auf die angespannte Finanzlage hin und führt aus, dass die Mindereinnahmen dazu führen würden, dass nicht mehr alle Gebäude unterhalten werden könnten und auch die übrigen Aufwendungen für den Dienst an der Gesellschaft gekürzt werden müssten. Beide Landeskirchen beantragen eine zumindest teilweise Kompensation der Mindereinnahmen durch Erhöhung des Steuerfusses auf das gesetzlich vorgesehene Maximum, d.h. von heute 10 Prozent auf neu 12 Prozent, sowie die Erhöhung der Bandbreite im Gesetz von heute 9 bis 12 Prozent auf 11 bis 14 Prozent. Diesem Antrag schliesst sich die CVP an, während BDP und SP es für angebracht halten, dass die Landeskirchen die Steuerausfälle selber tragen. Sollten aber Sparmassnahmen im nicht-kulturellen Tätigkeitsbereich ergriffen werden müssen, würde die SP unter Umständen eine Sonderregelung begrüssen. Ilanz/Glion schlägt eine zumindest teilweise Kompensation der Mindereinnahmen vor, der Seniorenverband beantragt eine Erhöhung des Steuerfusses und Bonaduz fordert die Regierung auf, eine Lösung zu treffen.

Der Umfang der Entlastung in der **Patentbox** wird sehr unterschiedlich beurteilt. Die maximale Entlastung von 90 Prozent fordern BDP, FDP, SVP und die Dachorganisationen Wirtschaft. Domat/Ems und Bonaduz sind für eine Entlastung zwischen 70 Prozent und 90 Prozent, CVP, Grünliberale und Rhäzüns für eine Entlastung von 70 Prozent und SP sowie Gewerkschaftsbund für eine solche von 50 Prozent.

Der zusätzliche Abzug der Kosten für **Forschung und Entwicklung** wird teilweise anhand konkreter Unternehmungen diskutiert, wobei die grosse Bedeutung der Forschung und Entwicklung aufgezeigt und auch mit Blick auf die Forschungsstätten und Hochschulen im Kanton begründet wird. Einen zusätzlichen Abzug fordern CVP, BDP, SVP, FDP, SP, Dachorganisationen Wirtschaft, Academia Raetica, Bonaduz, Domat/Ems und Rhäzüns. Der Gewerkschaftsbund sähe in der Massnahme Potenzial. Soweit sich die Vernehmlassungen dazu äussern, wird der maximal zulässige, zusätzliche Abzug von 50 Prozent bzw. von Domat/Ems und Bonaduz ein etwas tieferer

Prozentsatz gefordert. Einzig die Grünliberalen lehnen einen zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung ab.

Die **Entlastungsbegrenzung** von 70 Prozent wird in den Vernehmlassungen unterstützt oder nicht infrage gestellt. Einzig die SP (33,33 Prozent) und der Gewerkschaftsbund (30 Prozent) verlangen tiefere Ansätze.

Die **Kapitalsteuer** wird aus verschiedenen Blickwinkeln sehr kontrovers diskutiert. Der heutige Sondersatz für die Statusgesellschaften soll auch inskünftig beibehalten werden (BDP, CVP, SVP, FDP, Grünliberale, Rhäzüns, Dachorganisationen Wirtschaft, Würth International AG); dazu gibt es keine Opposition. Die Kapitalsteuer, soweit sie auf Beteiligungsrechte entfällt, soll nach Auffassung der FDP um 90 Prozent reduziert werden, was aber von SP und Gewerkschaftsbund gänzlich abgelehnt wird. Zur heute sehr hohen Kapitalsteuer werden verschiedene Anträge gestellt. Diese gehen von «keine Reduktion» (SP, Gewerkschaftsbund) über «Reduktion wäre zu begrüßen bzw. vorzusehen» (BDP, SVP, Dachorganisationen Wirtschaft, Würth International AG) zur Forderung, der Kanton soll auf die Erhebung einer Kapitalsteuer verzichten und den Gemeinden die Möglichkeit gewähren, die kommunale Kapitalsteuer entsprechend zu erhöhen (FDP).

Vereinzelt wird angeregt, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, mit welcher verhindert werden kann, dass ausländische Staaten mittels sog. **CFC-Rules** (Controlled Foreign Company-Regeln) auf das Steuersubstrat von Gesellschaften in Graubünden zugreifen (Würth International AG, Dachorganisationen Wirtschaft, FDP). CFC-Rules sind Regelungen eines ausländischen Staates, die bewirken, dass nicht oder sehr niedrig besteuerte Gewinne von Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in einem anderen Staat steuerlich direkt der Muttergesellschaft zugerechnet werden.

Zur Frage, ob die Vorlage mit **sozialpolitischen Massnahmen**, d.h. mit Regelungen, welche Steuer- oder andere Entlastungen für die natürlichen Personen vorsehen, ergänzt werden soll, werden kontroverse Standpunkte eingebracht. Einerseits werden sozialpolitische Massnahmen aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt (FDP, BDP, SVP, Grünliberale, Domat/Ems, Dachorganisationen Wirtschaft). Andererseits wird die Regierung aufgefordert aufzuzeigen, welche Möglichkeiten für einen kantonalen sozialen Ausgleich bestehen (CVP). Und letztlich werden konkrete Forderungen gestellt (Syna) oder die betragliche Grössenordnung der Entlastungsmassnahmen definiert (SP, Gewerkschaftsbund, MieterInnenverband) sowie im letzteren Fall auch gleich mit einer Referendumsandrohung verknüpft (SP, Gewerkschaftsbund).

Schliesslich werden verschiedene Punkte aufgeworfen, welche die Regierung in der Botschaft aufnehmen und erläutern müsse. Mit diesen Forderungen setzt sich die Regierung gleich an dieser Stelle auseinander:

- *Die Regierung soll aufzeigen, welche Auswirkungen der Steuerwettbewerb unter den Kantonen auf die Anzahl Arbeitsplätze im Kanton Graubünden hat (CVP, Ilanz/Glion).*  
Die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen in einem Kanton hängen von verschiedenen Standortfaktoren ab. Die Höhe der Steuerbelastung in absoluten Zahlen und im interkantonalen Vergleich ist dabei nur ein Element für einen Investitionsentscheid. Für einen Standort- oder Investitionsentscheid muss das gesamte Paket stimmen. Die Frage nach der Wirkung der Höhe der Steuerbelastung, d.h. eines einzelnen Standortfaktors, auf die Entwicklung der Arbeitsplätze kann daher nicht beantwortet werden. Soweit ersichtlich gibt es auch keine Studien, welche diesbezüglich weiterhelfen könnten.
- *Die Auswirkungen einer Senkung der Kapitalsteuer (insbesondere auf die Gemeinden) sollten genauer analysiert werden (BDP).*  
Da die Senkung der Kapitalsteuer nicht in die Vorlage aufgenommen wird, entfallen die entsprechenden Auswirkungen (vgl. Ziff. IV.9).
- *Die Auswirkungen der Vorlage auf die einzelnen Gemeinden müssen in der Botschaft ebenso aufgezeigt werden wie die Auswirkungen auf den kantonalen Finanzausgleich (Gewerkschaftsbund, SP, Davos).*  
Die Auswirkungen der Gewinnsteuersenkung auf die einzelnen Gemeinden werden ebenso im Anhang zur Botschaft aufgezeigt wie die Auswirkungen der Kompensationsmassnahmen im kantonalen Finanzausgleich. Es handelt sich dabei um statische Betrachtungen, welche die Neuerung der Regelung bezogen auf den Vergleichszeitpunkt aufzeigen.
- *Die Regierung soll aufzeigen, wie die Gemeinden in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden (Gewerkschaftsbund, SP).*  
Die Gemeinden hatten im Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit, sich zu den vorgeschlagenen Veränderungen zu äussern und haben davon rege Gebrauch gemacht. Die Anliegen der Gemeinden sind in der Botschaft mehrheitlich aufgenommen und umgesetzt worden.
- *Die Regierung soll in der Botschaft verschiedene Details zur Regelung des zusätzlichen Abzugs der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie aller Massnahmen zur Innovationsförderung aufzeigen (Gewerkschaftsbund, SP).*  
Die bundesrechtlichen Instrumente werden abschliessend im Bundesrecht definiert und liegen nicht in der Entscheidungskompetenz des kantonalen Gesetzgebers. Dieser kann teilweise entscheiden, ob er die Massnahme ins kantonale Recht aufnehmen will, übernimmt dann aber das zwingende

Bundesrecht. Zudem kann der kantonale Gesetzgeber die Höhe der Entlastung bestimmen. Die Beschreibung der einzelnen Instrumente in der Botschaft könnte dazu verleiten, die Ausführungen als Auslegungshilfe für die Praxis zu verstehen, was aber mangels Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers nicht der Fall ist.

- *Die Regierung soll aufzeigen, wie die steuerliche Attraktivität mit dem Instrument der Steuererleichterung auch ohne Senkung der Gewinnsteuern verbessert werden kann (CVP, Ilanz/Glion).*

Der Rahmen der Steuererleichterung wird durch das Harmonisierungsgesetz vorgegeben (Art. 5 und 23 Abs. 3 StHG); er kann durch den Kanton nicht erweitert werden. Der gesetzliche Rahmen wird in der heutigen Praxis der Regierung bereits ausgeschöpft, weshalb die steuerliche Attraktivität auf diesem Wege nicht gesteigert werden kann.

- *Die Gewährung von Steuererleichterungen und Steuererlassen bzw. von zusätzlichen Abzügen im Rahmen der Wirtschaftsförderung muss transparent dargelegt werden (Gewerkschaftsbund, SP).*

Die Gewährung von Steuererleichterungen nach Art. 5 StG unterliegt dem Steuergeheimnis und kann weder in der Botschaft noch in der anschliessenden politischen Diskussion transparent dargelegt werden.

Der Steuererlass ist nicht ein Instrument der Wirtschaftsförderung und wird zu diesem Zweck auch nicht eingesetzt. Und letztlich gibt es keine zusätzlichen Steuerabzüge, die im Rahmen der Wirtschaftsförderung genutzt würden.

- *Die finanziellen Auswirkungen sowie die Steuerausfälle aufgrund von Massnahmen wie der Patentbox müssen transparent dargelegt werden (Gewerkschaftsbund und SP).*

Die finanziellen Auswirkungen der Patentbox oder des zusätzlichen Abzugs für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand können heute nicht ermittelt werden. Einerseits ist nicht bekannt, welche Unternehmungen diese Abzüge beanspruchen werden und andererseits kann die Höhe der Abzüge weder aus den Steuerakten ermittelt noch geschätzt werden.

- *Das Verhältnis der Steuerleistungen der natürlichen Personen und der juristischen Personen in den Jahren ab 1990 ist offenzulegen (Gewerkschaftsbund, SP).*

Der Vergleich der Steuerleistungen der natürlichen Personen in der Einkommens- und Vermögenssteuer einerseits und der juristischen Personen in der Gewinn- und Kapitalsteuer andererseits werden im Anhang (Zif-

fer XI.3) in der Form eines Diagramms aufgezeigt. Die Zahlen zeigen die Kantonssteuererträge im jeweiligen Rechnungsjahr.

## **IV. Ausgestaltung der Vorlage**

Die Umsetzung der STAF in den Kantonen und die Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren zeigen den dringenden Handlungsbedarf für diese Gesetzesrevision. Die Revision des harmonisierten Bundessteuerrechts muss im laufenden Jahr im kantonalen Recht umgesetzt und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Die Eckpunkte der Revision bleiben auch nach dem Vernehmlassungsverfahren weitgehend unverändert. Die Sonderregelungen für die Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften werden abgeschafft. Der Wirtschaftsstandort Graubünden wird mit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes für die juristischen Personen und weiteren Massnahmen attraktiv gehalten. Aus der Vernehmlassung haben sich aber auch zahlreiche Änderungen der Vorlage ergeben. So soll der zusätzliche Abzug für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand aufgenommen werden. Die Gemeinden sollen keine Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer erhalten, aber für die Steuerausfälle teilweise entschädigt werden. Für die Landeskirchen wird eine Kompensation der Steuerausfälle durch die Erhöhung des Steuerfusses der Kultussteuer geplant. Zudem sollen auch die natürlichen Personen von der Vorlage profitieren können, indem die Berufskostenpauschale erhöht wird. Weitergehende Massnahmen zugunsten der natürlichen Personen sollen nicht ergriffen werden, weil die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich weiterhin als moderat beurteilt werden kann.

### **1. Senkung der Gewinnsteuer**

Ein zentraler Punkt der STAF-Umsetzung ist die Höhe der Gewinnsteuer der juristischen Personen. Das Konzept auf Bundesebene sieht vor, dass die Regelungen für die sog. Statusgesellschaften, d.h. die Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften, aufgehoben werden. Um deren Wegzug verhindern zu können, soll der kantonale Anteil an der direkten Bundessteuer von heute 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht werden, womit die Kantone die für einen attraktiven Wirtschaftsstandort notwendige Senkung der Gewinnsteuern finanzieren können. Gemäss den aktuellen Erhebungen der Finanzdirektorenkonferenz vom April 2019 planen die Kantone derzeit folgende Gewinnsteuersenkungen:

nach Kanton	heute	geplant	nach Belastung heute		nach Belastung geplant		
AG	18.61%	18.61%	LU	12.32%	NW	11.97%	1
AR	13.04%	13.04%	OW	12.66%	ZG	12.09%	2
AI	14.16%	12.66%	NW	12.66%	SH	12.35%	3
BE	21.64%	21.64%	AR	13.04%	GL	12.43%	4
BL	20.70%	13.45%	VD	14.00%	LU	12.60%	5
BS	22.18%	13.04%	AI	14.16%	UR	12.64%	6
FR	19.86%	13.91%	ZG	14.62%	AI	12.66%	7
GE	24.16%	13.99%	UR	14.92%	OW	12.66%	8
GL	15.70%	12.43%	SZ	15.19%	AR	13.04%	9
GR	16.12%	14.02%	NE	15.61%	BS	13.04%	10
JU	20.66%	15.00%	GL	15.70%	SO	13.12%	11
LU	12.32%	12.60%	SH	15.97%	TG	13.40%	12
OW	12.66%	12.66%	<b>GR</b>	<b>16.12%</b>	BL	13.45%	13
NE	15.61%	13.60%	TG	16.43%	NE	13.60%	14
NW	12.66%	11.97%	SG	17.40%	FR	13.91%	15
SG	17.40%	14.50%	AG	18.61%	GE	13.99%	16
SH	15.97%	12.35%	FR	19.86%	VD	14.00%	17
SO	21.38%	13.12%	JU	20.66%	<b>GR</b>	<b>14.02%</b>	18
SZ	15.19%	14.13%	BL	20.70%	SZ	14.13%	19
TG	16.43%	13.40%	TI	20.95%	SG	14.50%	20
TI	20.95%	16.50%	ZH	21.15%	JU	15.00%	21
UR	14.92%	12.64%	SO	21.38%	VS	16.00%	22
VD	14.00%	14.00%	VS	21.56%	TI	16.50%	23
VS	21.56%	16.00%	BE	21.64%	ZH	18.19%	24
ZG	14.62%	12.09%	BS	22.18%	AG	18.61%	25
ZH	21.15%	18.19%	GE	24.16%	BE	21.64%	26

*Effektive Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen vor und nach Umsetzung STAF*

Die Tabelle zeigt, dass die Umsetzung der STAF in verschiedenen Kantonen zum Anlass genommen wird, die Gewinnsteuern teilweise massiv zu senken. Vor allem Wirtschaftsstandorte mit einem hohen Anteil von Statusgesellschaften sehen sich zu weitgehenden Steuersenkungen gezwungen. Das übt auf die übrigen Kantone Druck aus, wollen sie im interkantonalen Standortwettbewerb nicht zu stark ins Hintertreffen gelangen. Die Gewinnsteuer-



senkung orientiert sich damit nicht an der bisherigen Besteuerung der Statusgesellschaften, sondern vielmehr an den Entwicklungen in den anderen Kantonen.

Der kantonale Gewinnsteuersatz beträgt heute 5,5 Prozent, was zu einer effektiven Steuerbelastung von 16,12 Prozent führt. Die effektive Gewinnsteuerbelastung ist die Steuerbelastung für alle Hoheiten (Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirchen) unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gewinnsteuern vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden können. Heute belegt der Kanton Graubünden im interkantonalen Vergleich den 13. Rang. Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Senkung des Steuersatzes auf 4 Prozent würde bei gleichbleibenden Steuerfüßen eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 14,02 Prozent erreicht. Trotz dieser Massnahme ist davon auszugehen, dass Graubünden auf den 18. Rang zurückfällt, wobei die Differenz zum Mittelfeld weniger als einen Prozentpunkt betragen würde. Mit 13,04 Prozent belegen AR und BS gemeinsam den neunten Rang.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde diese Gewinnsteuersenkung einerseits abgelehnt (CVP, SP, Juso, Syna, Rhäzüns, Landquart, Ilanz/Glion, Bonaduz) bzw. kritisch beurteilt (Kath. Landeskirche). Andererseits wurde die Senkung als ungenügend qualifiziert bzw. eine höhere Reduktion beantragt (Dachorganisation Wirtschaft, SVP, FDP, BDP). Verschiedentlich wurde die vorgeschlagene Senkung der Gewinnsteuer begrüsst (Grünliberale, Bergbahnen GR).

Die Festlegung des Gewinnsteuersatzes ist ein Entscheid zwischen Attraktivität des Steuerstandortes und Finanzierbarkeit der Mindereinnahmen. Auch wenn die Gemeinden für einen Teil der Steuerausfälle entschädigt werden sollen (vgl. dazu Ziff. IV.2), ist die Höhe der Entschädigung durch die zusätzlichen Mittel aus der direkten Bundessteuer begrenzt. Zusätzliche Mindereinnahmen würden damit auch zulasten der Gemeinden gehen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Reduktion des Gewinnsteuersatzes auf 4 Prozent und die daraus resultierenden Mindereinnahmen von rund 14 Millionen Franken im Kanton, 14,8 Millionen Franken in den Gemeinden und 1,6 Millionen Franken in den Landeskirchen stellen auch nach Konsultation der Vernehmlassungen einen guten Mittelweg dar, der den unterschiedlichen Anforderungen teilweise gerecht wird. Eine tiefere Entlastung wäre für den Steuerstandort Graubünden deutlich zu wenig attraktiv.

Die Steuerbelastung ist einer der wesentlichen Standortfaktoren für die Investitionsentscheidungen bestehender Unternehmungen bzw. für die Ansiedlung von neuen Gesellschaften. Es ist gleichzeitig einer der wenigen Standortfaktoren, welchen der kantonale Gesetzgeber selbständig beeinflussen kann. Die Höhe der Gewinnsteuer muss aber auch im Lichte der im interkantonalen Verhältnis extrem hohen Kapitalsteuer betrachtet werden, welche in dieser Teilrevision nicht reduziert werden kann (vgl. dazu Ziffer IV.9)

## 2. Abgeltung der Gemeinden

Die Mindereinnahmen aus der Senkung der Gewinnsteuer fallen auch in den Gemeinden an. In den Vernehmlassungsunterlagen wurde eine Aufteilung des höheren Anteils an der direkten Bundessteuer zwischen Kanton und Gemeinden abgelehnt, weil der Kanton erhebliche Mindereinnahmen aus dem interkantonalen Finanzausgleich hinnehmen muss und insgesamt weniger Mittel vom Bund erhalten wird als heute. Während des Vernehmlassungsverfahrens wurde aber Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG noch geändert. Dieser schreibt in der endgültigen Fassung vor, dass die Kantone die Gemeinden für die Auswirkungen der STAF angemessen abgelten.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde vorgeschlagen, den Gemeinden die Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer zu gewähren, wodurch diese einen von der Einkommens- und Vermögenssteuer unabhängigen Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuer hätten festlegen können. Die Gemeinden hätten damit die Möglichkeit gehabt, zwischen einem attraktiveren Steuerstandort und höheren Steuereinnahmen zu wählen. Dieser Vorschlag wurde in den Stellungnahmen der Gemeinden als «Zückerchen» bezeichnet, mit dem zwar eine höhere Autonomie gewährt, aber auch der politische Druck an die Gemeinden weitergegeben werde, was zu einer zusätzlichen Anheizung des interkommunalen Steuerwettbewerbs führe. CVP, SP, Juso, Gewerkschaftsbund und MieterInnenverband sprachen sich klar gegen die vorgeschlagene Steuerhoheit der Gemeinden aus. Unterstützung fand der Vorschlag in unterschiedlicher Ausgestaltung bei BDP, FDP, SVP, Grünliberalen und zwei Gemeinden. Aufgrund dieser weitestgehend ablehnenden Haltung vor allem der Gemeinden hält die Regierung eine kommunale Steuerhoheit für nicht opportun und hat das Vorhaben aufgegeben. Die Gemeinden sollen keine Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer erhalten, sie sollen aber für die Ausfälle aus der Gewinnsteuersenkung teilweise entschädigt werden.

Damit stellt sich die Frage der Höhe der Entschädigung und der Art der Zuteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden. Ausgangspunkt der bundesrechtlichen Regelung ist der höhere kantonale Anteil an der direkten Bundessteuer. Die Erhöhung des heutigen Anteils von 17 Prozent auf die neu gewährten 21,2 Prozent entspricht einem prozentualen Anstieg von 24,7 Prozent. Bei einem heutigen Anteil an der direkten Bundessteuer von rund 58 Millionen Franken resultieren damit Mehreinnahmen von rund 14,3 Millionen Franken. Diese müssen aber auch im Zusammenhang mit den Mindereinnahmen aus dem interkantonalen Finanzausgleich gesehen werden, die ebenfalls aus der STAF-Revision resultieren. Eine angemessene Abgeltung der Gemeinden (Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG) kann damit maximal in der Höhe der hälftigen Mehreinnahmen aus der direkten Bundessteuer liegen.

Für die Verteilung der zusätzlichen Mittel muss ein einfacher Mechanismus gefunden werden, der berücksichtigt, dass die Berechnungen in einer dynamischen Entwicklung der künftigen Gewinnsteuern nicht auf Vergleichswerten vor und nach der STAF bzw. auf den Mindereinnahmen infolge der Umsetzung der STAF basieren können. In der Zeitachse gibt es keine genaue Berechnung der Mindereinnahmen der einzelnen Gemeinden, die ausgeglichen werden könnten. Die Kompensation soll über den Ressourcenausgleich im kantonalen Finanzausgleich erfolgen. Konkret geschieht dies dadurch, dass der jährliche Finanzierungsbeitrag der ressourcenstarken Gemeinden von heute 16 auf 15 Prozent (aktuell geltender Mindestbeitrag gemäss Art. 5 Abs. 1 Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden; FAG; BR 730.200) reduziert wird. Gleichzeitig soll die Mindestausstattung für die ressourcenschwachen Gemeinden von derzeit 68 auf 74,5 Prozent erhöht werden. Beide Massnahmen zusammen bewirken, dass der Differenzbetrag des Kantons gemäss Art. 5 Abs. 3 FAG automatisch erhöht wird. Die Regelung in Art. 10 Abs. 2 FAG, wonach die kantonalen Mittel maximal 250 Prozent der Gemeindebeiträge betragen können, wird dadurch nicht tangiert. Aufgrund der Zahlen für 2019 würde ein zusätzlicher Beitrag des Kantons von rund 6,9 Millionen Franken resultieren. Diese Kompensation kann ohne Gesetzesänderung erfolgen. Die Kompensation über den Finanzausgleich zeigt insgesamt über alle Gemeinden das gewünschte Resultat. Sie hat aber keinen direkten Bezug zu den Mindereinnahmen einer einzelnen Gemeinde aus der Senkung der Gewinnsteuer. Die Regierung schlägt diese Massnahme vor und wird diese in der Berechnung des Ressourcenausgleichs 2021 berücksichtigen. Die Entscheidungskompetenz liegt dann in den Händen des Grossen Rates.

Als Alternative könnte der Ausgleich über den Steuerfuss vorgenommen werden. Der Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden würde um gleich viele Prozentpunkte erhöht wie derjenige des Kantons reduziert würde. Für die betroffenen juristischen Personen bliebe die Massnahme ohne Auswirkung. Der Vorteil dieser Massnahme liegt im näheren Bezug zur Gewinnsteuer, der Nachteil im Einbezug auch der Kapitalsteuer, weil der Steuerfuss auf die Gewinn- und auf die Kapitalsteuer wirkt, wodurch die Steuerfusserhöhung in den einzelnen Gemeinden unterschiedliche Wirkung entfaltet. Ein weiterer Nachteil würde darin bestehen, dass auch die höheren Gewinnsteuern von heutigen Statusgesellschaften einbezogen werden. Mit der Abschaffung der besonderen Steuerstatus werden bestehende Domizil-, Holding- oder gemischte Gesellschaften ordentlich besteuert. Soweit sie nicht wegziehen oder durch die Patentbox beziehungsweise mittels eines sogenannten Step-Up mit anschliessender Abschreibung der aufgewerteten Vermögenswerte die Gewinne reduzieren, entstehen neue zusätzliche Gewinne. Der Ausgleich über den Steuerfuss würde dazu führen, dass auch

diese Gewinne höher besteuert würden, obwohl hier keine Kompensation erforderlich wäre. Eine Erhöhung des Gemeindesteuerfusses auf 104 Prozent würde Mehreinnahmen der Gemeinden von rund 6,8 Millionen Franken bewirken. Diese Massnahme könnte ohne Gesetzesrevision umgesetzt werden, indem sich die Regierung verpflichtet, den Steuerfuss erstmals in der Budgetbotschaft 2020 entsprechend vorzuschlagen und der Grosse Rat diesem Vorschlag entspricht.

### **3. Kompensation für die Landeskirchen**

Die Senkung der Gewinnsteuer trifft auch die Landeskirchen. In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, dass die Landeskirchen die entsprechenden Ausfälle selber tragen müssten. Gegen diese Kürzungen haben sich die beiden Landeskirchen in umfassenden Stellungnahmen zur Wehr gesetzt. Sie zeigen dabei auf, dass sie die Mindereinnahmen nicht kompensieren können und ihre Leistungen kürzen müssten. Die Katholische Landeskirche sieht die Kürzungen bei den Finanzbeiträgen an die Kirchgemeinden für die Renovationen von Kirchen und Kapellen. Aber auch die allgemeinen Seelsorgeaufträge im Auftrag des Kantons oder die gesamtgesellschaftlichen Leistungen könnten nicht mehr im gleichen Umfang erbracht werden. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche kann die Vorlage nur unterstützen, wenn der Kanton die Mindereinnahmen ausgleicht. Bei schwindenden Einnahmen könnten nicht mehr alle Gebäude unterhalten werden und die übrigen Aufwendungen für den Dienst an der Gesellschaft könnten nicht mehr im heutigen Umfang geleistet werden. Die CVP schlägt eine Erhöhung des Steuerfusses für die Kultussteuer sowie die Erhöhung der Bandbreite zur Festlegung des Steuerfusses im Gesetz vor, während sich die BDP dafür ausspricht, dass die Landeskirchen die Steuerausfälle selber tragen. Letzterem schliesst sich die SP an, wünscht aber eine Klärung der Frage in der Botschaft, sollten Sparmassnahmen im nichtkulturellen Bereich nötig werden. Auch einzelne Gemeinden und der Seniorenrat sprechen sich für eine Kompensation aus.

Eine Entschädigung der Landeskirchen durch den Kanton kann aus staatspolitischen und rechtlichen Überlegungen nicht zur Debatte stehen. Hingegen kann die Frage einer Erhöhung des Steuerfusses geprüft werden. Dabei sind die Folgen der Mindereinnahmen in den Landeskirchen den Auswirkungen einer Steuerfusserhöhung auf die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandortes gegenüberzustellen. Im geltenden Recht legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest, wobei dieser mindestens neun und höchstens zwölf Prozent beträgt (Art. 3 Abs. 1 lit. d StG). Heute beträgt der Steuerfuss für die Kultussteuer zehn Prozent.

Mit der geplanten Gewinnsteuersenkung auf vier Prozent würde eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 14,02 Prozent resultieren. Die Erhöhung des Steuerfusses der Kultussteuer auf zwölf Prozent hätte eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 14,08 Prozent zur Folge und damit keine beachtenswerte Auswirkung auf den Steuerstandort. Damit könnten die Mindereinnahmen voraussichtlich vollständig kompensiert werden. Die Regierung unterstützt daher die geforderte Erhöhung des Steuerfusses und wird dies dem für den Entscheid zuständigen Grossen Rat in der Budgetbotschaft 2020 so beantragen. Die Regierung ist aber nicht der Meinung, dass die gesetzliche Bandbreite zur Festlegung des Steuerfusses in dieser Revision erhöht werden sollte. Das ist zur Erreichung des geforderten Ziels nicht notwendig und käme einer Gesetzgebung auf Vorrat gleich.

#### **4. Teilbesteuerung für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen**

Im geltenden Recht werden die Erträge aus massgebenden Beteiligungen nur teilweise besteuert. Damit soll eine Gleichbehandlung zwischen den Selbständigerwerbenden einerseits und den Aktiengesellschaften inkl. Aktionären andererseits erreicht werden. Im Geschäftsvermögen werden die Erträge zu 50 Prozent und im Privatvermögen zu 60 Prozent besteuert. Der Bund kennt die gleiche Lösung. Im Vernehmlassungsverfahren wurde eine Erhöhung der Teilbesteuerung auf 70 Prozent vorgeschlagen, weil das die STAF-Vorlage im damaligen Zeitpunkt für den Bund und als unterste Limite für die Kantone so vorsah. In der definitiven Version wurde die geforderte kantonale Mindestbesteuerung auf 50 Prozent gesenkt.

In den Stellungnahmen wurden sehr unterschiedliche Forderungen gestellt. Diese gehen von 50 Prozent bis zu einer vollen Besteuerung, d.h. einem gänzlichen Verzicht auf die Teilbesteuerung. CVP und FDP plädieren für eine Reduktion auf 50 Prozent, während BDP, SVP, die Dachorganisationen Wirtschaft und einzelne Gemeinden an der heutigen Regelung festhalten wollen. Die Grünliberalen orientieren sich an der rechnerischen Gleichstellung und tendieren zu einer Erhöhung auf 80 Prozent, während SP, Juso und Gewerkschaftsbund den Verzicht auf eine Teilbesteuerung fordern.

Die Höhe der Teilbesteuerung ist einerseits unter dem Blickwinkel der Steuerneutralität der Rechtsform und andererseits unter jenem der Attraktivität des Wohnstandorts Graubünden zu diskutieren. Für die Berechnungen sind verschiedene Faktoren entscheidend, welche das Ergebnis beeinflussen. Es sind dies die Höhe des kommunalen Steuerfusses, der anwendbare Tarif und die Höhe der Progression, die Kirchenzugehörigkeit, die Berücksichtigung der AHV sowie die Höhe des Lohnes, der aus der Aktiengesellschaft bezogen werden soll oder muss. Diese Annahmen können nur im Einzelfall

getroffen werden, was schon zeigt, dass es nicht eine generelle, rechnerisch richtige Antwort gibt. Die Berechnungen zeigen aber, dass eher eine Teilbesteuerung zu 70 Prozent zu einer Gleichbehandlung der beiden Konstellationen führt. Aus dem Blickwinkel des Steuerstandortes spricht demgegenüber vieles für eine Teilbesteuerung zu 60 Prozent, so dass in der politischen Diskussion für beide Varianten gute Argumente gefunden werden können.

Die aktuelle Erhebung der Finanzdirektorenkonferenz vom April 2019 zeigt, dass 16 Kantone eine Teilbesteuerung von 50 oder 60 Prozent planen und neun Kantone bei 70 Prozent oder höher liegen. Im Interesse eines steuergünstigen Wohnstandorts Graubünden soll auf eine Erhöhung der Teilbesteuerung verzichtet werden.

## **5. Entlastung in der Patentbox**

Mit der STAF-Vorlage des Bundes wird die Patentbox für alle Kantone verbindlich eingeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Patentbox wird abschliessend in Art. 24a und 24b StHG geregelt. Der kantonale Gesetzgeber hat diesbezüglich keinen Gestaltungsspielraum. Er kann lediglich entscheiden, ob die bundesrechtlich vorgesehene Ermässigung von maximal 90 Prozent übernommen oder eine tiefere Entlastung festgelegt werden soll.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Entlastung von 70 Prozent scheint auch im Lichte der Vorhaben anderer Kantone weiterhin angemessen. Die Kantone SG und TG, die häufig als Vergleich dienen, sehen mit 50 bzw. 40 Prozent tiefere Entlastungen vor und die Kantone VS und TI planen höhere Entlastungen bei einer wesentlich höheren Gewinnsteuerbelastung von 16 bzw. 16,5 Prozent.

Gemäss der zwingenden Regelung in Art. 24b Abs. 3 StHG ist beim Einbringen von Immaterialgütern in die Patentbox steuerlich abzurechnen. Der in früheren Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. Die Kantone können diese Besteuerung innerhalb von fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen (Art. 24b Abs. 3 StHG). Hier wird vorgeschlagen, dass die reduzierte Besteuerung der Patenterträge erst Platz greift, wenn diese die aufzurechnenden Forschungs- und Entwicklungskosten übersteigen. Damit können allfällige Liquiditätsprobleme, die bei einer einmaligen Besteuerung im Einbringungszeitpunkt entstehen könnten, vermieden werden.

Im heutigen Zeitpunkt können die finanziellen Auswirkungen dieses Abzuges nicht geschätzt werden, weil die Steuerverwaltung nicht über die dafür notwendigen Berechnungsgrundlagen verfügt. Weder können die Unternehmungen ermittelt werden, welche diesen Abzug beanspruchen werden, noch kann die Höhe des Abzuges geschätzt werden. Die zwingende Entlas-

tung in der Patentbox führt zu Mindereinnahmen im Kanton und bei den Gemeinden, nicht aber im Bund. Diesem Umstand wird im interkantonalen Finanzausgleich Rechnung getragen, indem die auf die Patentbox entfallenden Gewinne tiefer gewichtet werden.

## **6. Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung**

Nach Art. 25a StHG können die Kantone Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den entsprechenden Aufwand hinaus zum Abzug zulassen. Mit dieser Inputförderung soll der Forschungsstandort steuerlich gestärkt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Abzuges erfolgt abschliessend im Bundesrecht. Der Kanton kann entscheiden, ob er diesen Abzug in sein kantonales Recht aufnehmen will und er kann die Höhe des zusätzlichen Abzugs bis zur bundesrechtlichen Limite von 50 Prozent festlegen. In der Vernehmlassung war vorgesehen, auf den Abzug zu verzichten.

Mit Ausnahme der Grünliberalen haben alle Parteien und die Wirtschaftsverbände die Einführung des zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand gefordert. Die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden haben anhand zahlreicher Beispiele auf die Bedeutung des Forschungs- und Hochschulstandorts Graubünden hingewiesen. Die aktuellen Erhebungen der Finanzdirektorenkonferenz vom April 2019 zeigen, dass dreizehn Kantone einen zusätzlichen Abzug von 50 Prozent, drei Kantone einen tieferen Abzug und sechs Kantone keinen zusätzlichen Abzug einführen wollen. Drei Kantone haben sich noch nicht entschieden. Die Regierung will mit einem zusätzlichen Abzug von 50 Prozent ein Zeichen für den Forschungsstandort Graubünden setzen.

Aufgrund der heutigen Aktenlage kann die Steuerverwaltung die finanziellen Auswirkungen des zusätzlichen Abzugs für Kanton und Gemeinden nicht abschätzen.

## 7. Entlastungsbegrenzung

Das Harmonisierungsrecht schreibt zwingend eine Entlastungsbegrenzung vor und limitiert damit die Wirkung der steuerlichen Entlastungen durch die Patentbox, den zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung, den Abzug auf Eigenfinanzierung<sup>1</sup> sowie durch die Abschreibungen, die auf steuerliche Aufwertungen in einer früher als Statusgesellschaft besteuerten Unternehmung zurückgehen (sog. Step-Up). Die Entlastung darf nicht höher sein als 70 Prozent; die Kantone können aber eine geringere Limite vorsehen. Ohne Entlastungsbegrenzung könnten die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen dazu führen, dass ein Unternehmen auf Kantonsebene keine Steuern mehr bezahlen oder gar einen Verlust ausweisen würde, den es dann in den Folgejahren verrechnen kann.

Die Entlastungsbegrenzung muss einerseits im Lichte des Steuerstandortes Graubünden und andererseits auch mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen betrachtet werden. Gemäss den aktuellen Erhebungen der Finanzdirektorenkonferenz schöpfen zehn Kantone das Maximum von 70 Prozent aus, zehn Kantone sind bei 40 bis 50 Prozent, drei Kantone bei 10 bis 20 Prozent und zwei Kantone haben noch nicht definitiv entschieden. Die Kantone SG, TG, AR, AI und VS liegen bei 40 bis 50 Prozent und GL gar nur bei 10 Prozent; TI geht möglicherweise auf 70 Prozent. Die Höhe der Entlastungsbegrenzung begrenzt die Mindeststeuerbelastung gegen unten und limitiert die Höhe der Mindereinnahmen in der Gewinnsteuer. Mit einer Entlastungsbegrenzung von 55 Prozent kann eine effektive Gewinnsteuerbelastung von rund 11 Prozent sichergestellt werden. Die Regierung hält eine solche maximale Entlastung für angemessen.

## 8. Weitere bundesrechtliche Massnahmen

Der Vollständigkeit halber sind hier auch noch die weiteren bundesrechtlichen Massnahmen zu erwähnen, die ins kantonale Recht zu übernehmen sind bzw. vom Kanton Graubünden nicht übernommen werden können.

Die Besteuerung der sog. Transponierungsgewinne wird ausgedehnt (Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG). Von einem **Transponierungsgewinn** spricht man, wenn potenziell steuerbarer Vermögensertrag aus Beteiligungsrechten in steuerfrei rückzahlbares Darlehen oder Kapital umgewandelt wird, indem die Beteiligungsrechte zu einem über dem Nominalwert liegenden Wert in eine vom Einbringer beherrschte Gesellschaft eingebracht wird. Im gelten-

---

<sup>1</sup> Im StHG nur für Hochsteuernkantone vorgesehen und hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.



den Recht findet diese Regelung nur für Beteiligungen von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft Anwendung. Diese Mindestbeteiligung wird gestrichen, weil die prozentuale Höhe der Beteiligung nichts über deren Wert aussagt. Die Neuerung ist vom Kanton zu übernehmen; es besteht kein kantonaler Gestaltungsspielraum.

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde das sogenannte **Kapitaleinlageprinzip** eingeführt. Danach können Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die von den Beteiligten eingebracht wurden, steuerfrei zurückerstattet werden. Dieses Kapitaleinlageprinzip wird seit dessen Einführung stark kritisiert und wird nun mit der STAF begrenzt (Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG und Art. 7b StHG). Zahlt eine an einer schweizerischen Börse kotierte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft Reserven aus Kapitaleinlagen aus, ohne in gleichem Umfang übrige Reserven auszuschütten, ist die Rückzahlung der Kapitaleinlage nur noch teilweise steuerfrei möglich. Diese Regelung ist vom Kanton zu übernehmen; es besteht kein kantonaler Gestaltungsspielraum.

In der vom Souverän abgelehnten Unternehmenssteuerreform III war die zinsbereinigte Gewinnsteuer, mit der die steuerliche Gleichbehandlung von Eigenkapital und Fremdkapital in der Gewinnsteuer angestrebt wurde, ein heiss diskutiertes Thema. Diese wird nun in der Form eines **Abzugs für Eigenfinanzierung** eingeführt. Dieser steht aber nur Kantonen mit einem kumulierten Steuermass von mindestens 13,5 Prozent auf Ebene Kanton, Gemeinde und andere Selbstverwaltungskörper offen und zielt damit vor allem auf den Kanton Zürich. Die 13,5 Prozent entsprechen einer effektiven Gewinnsteuerbelastung für alle Hoheiten von rund 18,03 Prozent und würden in Graubünden bei gleichbleibenden Steuerfüssen mit einem Steuersatz über 6,92 Prozent erreicht.

## 9. Kapitalsteuer

Der Kanton Graubünden gehört zu den Kantonen mit der höchsten Kapitalsteuer. Im Zuge der STAF-Umsetzung planen zudem verschiedene Kantone eine Senkung der Kapitalsteuer und in diversen Kantonen kann überdies die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden. In der Rechnung 2018 belaufen sich die Gewinnsteuern auf rund 54 Millionen Franken und die Kapitalsteuern auf rund 27 Millionen Franken. Die Kapitalsteuerbelastung im Kanton beträgt (bei einem Kapital von 100 Mio. Franken) 4,85 Promille. Die Kantone GL (2,53 ‰) oder AG (2,11 ‰) sind schon wesentlich günstiger, die Kantone SO (1,83 ‰), ZH (1,72 ‰) und BE (1,44 ‰) liegen im Mittelfeld und die ansonsten mit Graubünden vergleichbaren Kantone TG (0,84 ‰) oder SG (0,67 ‰) sind Welten entfernt. Für einen Platz im

Mittelfeld der Kantone müsste für alle Hoheiten mit Steuerausfällen von annähernd 40 Millionen Franken gerechnet werden; ein Platz im vorderen Drittel würde bereits 50 Millionen Franken kosten. Mindereinnahmen in dieser Höhe sprengen den finanziellen Rahmen sowohl des Kantons als auch der Gemeinden und der Landeskirchen, weshalb auf eine generelle Senkung der Kapitalsteuer verzichtet werden muss.

Hingegen sollen die Massnahmen ergriffen werden, welche das Harmonisierungsrecht den Kantonen zugesteht. Zum einen soll die Bemessungsgrundlage der Kapitalsteuer gekürzt werden, soweit das steuerbare Kapital auf Beteiligungsrechte, auf Patente und diesen vergleichbare Rechte sowie auf konzerninterne Darlehen entfällt. Zudem soll der privilegierte Steuersatz für die Statusgesellschaften beibehalten werden, wobei neu auch der Steuerfuss für die Gemeinden und die Landeskirchen Anwendung findet. Diese Vorschläge wurden in den Vernehmlassungen begrüsst bzw. gefordert.

## **10. Sozialpolitische Massnahmen**

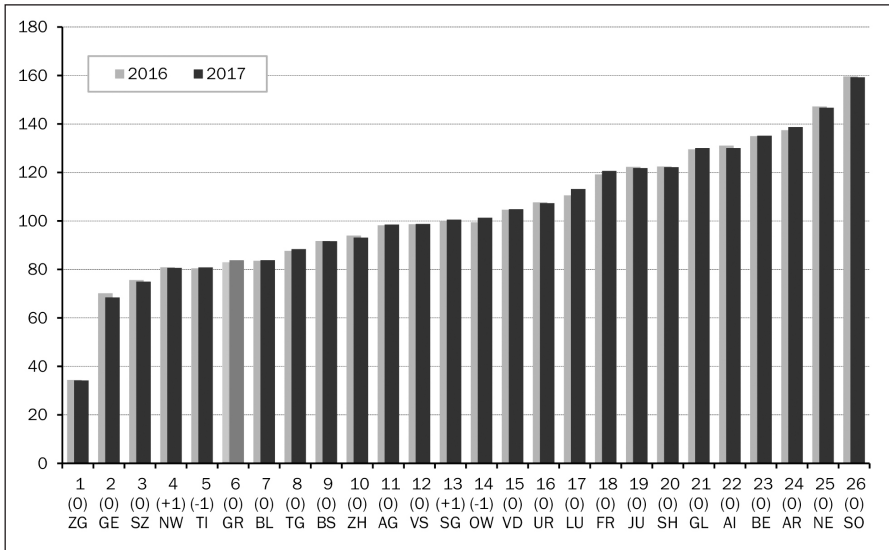
In den Vernehmlassungsunterlagen des DFG wurde die Auffassung vertreten, dass keine sozialen Ausgleichsmassnahmen zugunsten der natürlichen Personen ergriffen werden sollten. Begründet wurde dies einerseits mit der tiefen Steuerbelastung der natürlichen Personen im interkantonalen Vergleich und andererseits mit dem Umstand, dass die STAF auch zu einer Kürzung der Zuschüsse aus dem interkantonalen Finanzausgleich führe, weshalb keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen würden. Diese Auffassung wurde von BDP, SVP, FDP, den Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden sowie von einzelnen Gemeinden unterstützt. Die CVP forderte, dass die Regierung aufzeige, welche Möglichkeiten für den sozialen Ausgleich bestünden. Die Syna hielt die Entlastung der Unternehmungen ohne Abfederungsmassnahmen für die natürlichen Personen für inakzeptabel und stellte verschiedene Forderungen. SP, MieterInnenverband und Gewerkschaftsbund hielten eine einseitige Steuersenkung weniger Unternehmen ohne sozialpolitische Kompensation für nicht realisierbar; SP und MieterInnenverband forderten eine doppelt so hohe Entlastung wie sie den juristischen Personen gewährt wird, der Gewerkschaftsbund gar eine dreimal so hohe Entlastung. Syna und Travail.Suisse forderten zusätzliche Abfederungsmassnahmen ausserhalb des Steuerrechts.

Die aktuellen Erhebungen der Finanzdirektorenkonferenz vom April 2019 zeigen, dass 16 Kantone Massnahmen für den sozialen Ausgleich zugunsten der natürlichen Personen ergreifen wollen, acht Kantone davon absehen und ein Kanton sich noch nicht positioniert hat. Eine beachtliche Mehrheit der Kantone sieht damit eine Entlastung auch der natürlichen Per-

sonen vor. Hinzu kommt, dass das sehr gute Rechnungsergebnis des Kantons den Druck auf entsprechende Massnahmen erhöht hat, wenngleich die Rechnung die Vergangenheit betrifft und erhöhte Abzüge in der Zukunft wirken werden.

Hinsichtlich der Höhe der Entlastungsmassnahmen zugunsten der natürlichen Personen müssen die Steuerbelastung der natürlichen Personen im interkantonalen Verhältnis, die finanziellen Möglichkeiten von Kanton und Gemeinden und auch die Massnahmen in der STAF-Vorlage des Bundes berücksichtigt werden. In Letzterer wurde die Entlastung der juristischen Personen durch einen finanziellen Ausgleich in der AHV ergänzt. Dabei wurden den Ausfällen bei den juristischen Personen von geschätzten zwei Milliarden Franken Mittel von ebenfalls zwei Milliarden Franken für die AHV gegenübergestellt. Die Ausfälle bei den juristischen Personen umfassen zu einem wesentlichen Teil auch die Entlastungsmassnahmen in den Kantonen. Mit anderen Worten wurden die kantonalen Gewinnsteuersenkungen bereits durch die Massnahmen zur AHV-Finanzierung auf Bundesebene ausgeglichen.

Im Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2018 der BAK Economics AG belegt der Kanton Graubünden den sechsten Rang im Gesamtindex der Einkommensbelastung 2017 (s. unten). Im Steuermonitoring 2018, welches das IFF der Universität St. Gallen für den Kanton St. Gallen erstellt hat, belegt der Kanton Graubünden bei den Alleinstehenden in allen Progressionsstufen einen Rang in der ersten Hälfte der Kantone. Bei den sehr tiefen Bruttoeinkommen ist Graubünden gar im ersten Drittel platziert. Bei den Verheirateten ohne Kinder ist Graubünden bis zu einem Einkommen von 60000 Franken im ersten Drittel und bei den höheren Einkommen in der ersten Hälfte positioniert. Bei den Verheirateten mit zwei Kindern fällt bis zu einem Bruttoeinkommen von 50000 Franken keine Einkommenssteuer an. In den höheren Einkommenskategorien liegt Graubünden immer zwischen dem 10. und dem 13. Rang und damit in der ersten Hälfte der Kantone. Die Aussagekraft dieser Vergleichszahlen ist derzeit zwar etwas begrenzt, weil alle Kantone daran sind, ihre Gesetzgebung an die STAF anzupassen und aktuell in vielen Kantonen nicht feststeht, wie die Gesetzgebungsverfahren ausgehen werden. Mit starken Verschiebungen ist aber nicht zu rechnen.



*Einkommenssteuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer in den Kantonen mit Veränderung gegenüber dem Vorjahr; 100 = Schweizer Durchschnittsbelastung*

*Quelle: BAK Economics, ESTV*

Im interkantonalen Vergleich weist Graubünden zudem einen sehr hohen Versicherungsabzug (Krankenkassen) aus. Dieser beträgt im Steuerjahr 2018 4200 Franken für die Alleinstehenden und 8400 Franken für die Ehepaare; kein Kanton kennt höhere Abzüge. Die Abzüge im Kanton Graubünden wurden für die Steuerperiode 2019 indiziert und auf 4400 bzw. 8700 Franken erhöht. Auch wenn verschiedene Kantone im Zuge der Anpassungen an die STAF eine leichte Erhöhung des Versicherungsabzugs planen, erreichen sie das Niveau des Kantons Graubünden voraussichtlich nicht. Auch die Kinderabzüge sind im Kanton Graubünden sehr hoch. Zudem ist der Fahrkostenabzug im Kanton unbegrenzt, während viele Kantone hier eine Limite eingeführt haben. Sowohl ein Vergleich der Steuerbelastung als auch ein Vergleich einzelner Abzüge zeigt, dass im interkantonalen Vergleich keine Notwendigkeit für hohe Steuerentlastungen bei den natürlichen Personen besteht.

Wenn auch die natürlichen Personen entlastet werden sollen, steht nach Auffassung der Regierung die Erhöhung der sogenannten Berufskostenpauschale, mit welcher die zur Berufsausübung erforderlichen Kosten pauschal in Abzug gebracht werden können, im Vordergrund. Einerseits ist die Berufskostenpauschale von 3000 Franken im interkantonalen Vergleich eher tief. Die grosse Mehrheit der Kantone und der Bund kennen eine Pauschale

von 4000 Franken. Zudem wird in der STAF-Vorlage des Bundes auch die AHV-Finanzierung gesichert und diese Sicherung wird zu einem beachtlichen Teil über die AHV-Beiträge der erwerbstätigen Bevölkerung finanziert. Die Erhöhung der Berufskostenpauschale entlastet damit einen wesentlichen Teil derjenigen Steuerpflichtigen, welche durch den AHV-Teil stärker belastet werden. Dass die Selbständigerwerbenden damit nicht entlastet werden, muss systembedingt hingenommen werden. Dass die Rentner nicht entlastet werden, scheint in einer Gesamtbetrachtung richtig, dienen doch die höheren AHV-Beiträge gerade auch der Finanzierung ihrer Rente, ohne dass sie dazu beitragen würden. Eine Erhöhung der Berufskostenpauschale auf 3500 Franken würde Mindereinnahmen von drei Millionen Franken für den Kanton, 2,7 Millionen Franken für die Gemeinden und 300000 Franken für die Kirchen bewirken. Für diese Mindereinnahmen können die Gemeinden und Kirchen nicht entschädigt werden.

Eine andere Möglichkeit der Entlastung der natürlichen Personen bestünde in der Erhöhung des Steuerfreibetrages nach Art. 39 Abs. 1 lit. a StG, wie das von der SP in der Vernehmlassung gefordert wurde. Es handelt sich dabei um die unterste Stufe des Einkommenssteuertarifs, welche über den gesamten Steuertarif wirkt und damit für alle Steuerpflichtigen, welche Einkommenssteuern bezahlen und nicht dem Maximalsatz unterliegen, Entlastungen bringen würde. Die Erhöhung dieses Abzuges würde breiter wirken als die Erhöhung der Berufskostenpauschale, wäre aber weniger zielgerichtet und hätte grössere Ausfälle zur Folge. Die Erhöhung des Steuerfreibetrags um 1000 Franken würde zu Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 11,6 Millionen Franken für den Kanton, 10,4 Millionen Franken für die Gemeinden und 1,16 Millionen Franken für die Kirchen führen. Aufgrund dieser hohen Ausfälle favorisiert die Regierung die Erhöhung der Berufskostenpauschale.

## V. Inkrafttreten und Referendum

Das am 19. Mai 2019 vom Souverän angenommene Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, was aufgrund von Art. 72z StHG bedeutet, dass die kantonalen Änderungen auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft treten müssen. Der Grosse Rat wird die Vorlage in der Augustsession beraten. Stimmt er der Teilrevision zu, läuft die Referendumsfrist bis am 11. Dezember 2019. Wird kein Referendum ergriffen, kann die Teilrevision gesamthaft auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Kommt das Referendum zustande, ist die Abstimmung über die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes auf den 9. Februar 2020 terminiert. Stimmt der Souverän dieser zu, kann die Vorlage mehrheitlich rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist rechtlich möglich, wenn die Rückwirkung ausdrücklich angeordnet, zeitlich mässig und durch triftige Gründe gerechtfertigt ist. Zudem darf sie keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, Rz 270 zu § 5). Diese Voraussetzungen erfüllen alle Regelungen dieser Vorlage mit Ausnahme der sozialen Ausgleichsmassnahmen zugunsten der natürlichen Personen.

Die Erhöhung der Berufskostenpauschale wirkt sowohl auf die Einkommenssteuer als auch auf die Quellensteuer. In der Quellensteuer kann die Änderung aber nicht mehr rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Quellensteuertarife 2020 müssen im Dezember 2019 nach der Festlegung des Steuerfusses durch den Grossen Rat berechnet und der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet werden. Die Quellensteuertarife werden dann publiziert, damit sie von den Arbeitgebern in die Lohnbuchhaltungsprogramme aufgenommen werden können. Eine rückwirkende Korrektur der Quellensteuertarif im Februar, d.h. nach der ersten Lohnabrechnung mit entsprechendem Quellensteuerabzug, ist nicht mehr möglich. Damit würde aber die Korrektur in der Einkommenssteuer zu einer Ungleichbehandlung zwischen Einkommens- und Quellensteuer führen, was als stossende Rechtsungleichheit zu qualifizieren wäre und ein rückwirkendes Inkrafttreten verhindern würde. Sollte das Referendum zustande kommen, müssten die sozialpolitischen Massnahmen daher auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

## VI. Folgen des Scheiterns der kantonalen Vorlage

Sollte sich die Umsetzung der STAF im Kanton beispielsweise durch eine zweite Lesung im Grossen Rat verzögern oder sollte die Teilrevision verworfen werden, hätte das zur Folge, dass verschiedene Bestimmungen des revidierten Bundessteuerrechts direkt Anwendung finden und abweichende kantonale Regelungen teilweise ersetzen würden (vgl. Ziffer II). Im Wesentlichen würde sich die Rechtslage wie präsentieren:

- der kantonale Anteil an der direkten Bundessteuer wird auf 21,2 Prozent erhöht;
- die steuerbaren Gewinne werden im NFA des Bundes tiefer gewichtet, was für den Kanton tiefere Zuschüsse aus dem Ressourcenausgleich des Bundes zur Folge hat;
- die Anpassungen betreffend das Kapitaleinlageprinzip und die Transponierungsgewinne finden direkt Anwendung;
- die Bestimmungen über die Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften werden aufgehoben;
- die Patentbox wird mit einer Entlastung von 90 Prozent eingeführt;
- die Entlastungsbegrenzung wird mit 70 Prozent eingeführt;
- der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen wird nicht eingeführt;
- die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht und deren Besteuerung am Ende der Steuerpflicht findet direkt Anwendung;
- die Änderungen in der Besteuerung der Transponierungsgewinne und der Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven finden direkt Anwendung;
- die Gewinnsteuer bleibt unverändert bei 5,5 Prozent; damit bleibt die effektive Gewinnsteuerbelastung bei 16,12 Prozent und Graubünden fällt im interkantonalen Vergleich vermutlich auf den 22. Rang zurück mit einem Abstand von mehr als 2,5 Prozentpunkten auf das Mittelfeld der Kantone;
- es gibt keine sozialpolitischen Massnahmen;
- die Entschädigung der Gemeinden entfällt, weil keine Mindereinnahmen i.S.v. Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> StHG entstehen, die auszugleichen wären;
- für einen höheren Steuerfuss für die Landeskirchen besteht aus dem gleichen Grund keine Veranlassung.

## VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

### 1. Finanzielle Auswirkungen

Die STAF-Vorlage des Bundes wird auch ohne Umsetzung im kantonalen Recht in Kraft treten und direkt verschiedene Änderungen des kantonalen Steuergesetzes bewirken (vgl. Ziffer VI). Mit der STAF-Vorlage ändert auch das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2012 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2). Diese Änderung bewirkt eine schwächere Gewichtung der steuerbaren Gewinne im Ressourcenausgleich des Bundes, was zur Folge haben wird, dass die Zuschüsse an den Kanton um rund 24 Millionen Franken zurückgehen werden. Die Mindereinnahmen treten aber mit zeitlicher Verzögerung ein und werden erst ab 2026 mehrheitlich und ab 2028 voll wirksam. Diese Änderung tritt unabhängig von der vorliegenden kantonalen Revision des Steuergesetzes ein und ist damit auch nicht die Folge dieser Teilrevision.

Mit der Änderung des DBG wird der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer von heute 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht; die Erhöhung beträgt damit 24,7 Prozent, was auf einem Anteil an der direkten Bundessteuer von 58 Millionen Franken gemäss Rechnung 2018 Mehreinnahmen von rund 14,3 Millionen Franken ergibt. Mit der Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer soll den Kantonen die Senkung der Gewinnsteuersätze ermöglicht werden. Damit besteht ein direkter Konnex zu dieser Teilrevision, weshalb die Mehreinnahmen in die finanziellen Auswirkungen hier einbezogen werden.

In dieser Teilrevision können die finanziellen Auswirkungen verschiedener Massnahmen relativ genau berechnet werden. Es handelt sich dabei um statische Berechnungen aufgrund der letzten Vorjahresergebnisse oder aufgrund von Schätzungen für das Budget 2020. Die dynamische Entwicklung der vorgeschlagenen Massnahmen kann aber nicht ermittelt werden. D.h. es kann nicht ermittelt werden, wie sich die Abschaffung der heutigen Regelungen betreffend die Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften in Kombination mit den zu treffenden Ersatzmassnahmen auf die künftigen Gewinne auswirken werden. Es kann ebenso wenig ermittelt werden, wie sich die steuerbaren Gewinne entwickeln würden, wenn auf die Ersatzmassnahmen verzichtet würde. Aufgrund des interkantonalen Steuerwettbewerbs vor allem im Bereich der Gewinnsteuerbelastung und der Bestrebungen der Wirtschaft, Kosten möglichst tief zu halten, geht die Regierung davon aus, dass eine effektive Gewinnsteuerbelastung von wesentlich mehr als 14 Prozent dazu führen würde, dass bestehende, nicht standortgebundene Bündner Unternehmungen künftige Investitionen ausserhalb Graubündens tätigen könnten. Zudem dürften kaum Unternehmungen in den Kanton zuziehen.



Mit der Abschaffung der Regelungen für die Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften entfällt die heute privilegierte Besteuerung. In einer rein statischen Betrachtung kann ermittelt werden, wie hoch die entsprechenden Mehreinnahmen ausfallen werden. Es sind dies rund 6,6 Millionen Franken im Kanton, 7 Millionen Franken in den Gemeinden (zu mehr als 80 Prozent in Chur) und 740 000 Franken in den Landeskirchen. Ob diese Mehreinnahmen wirklich anfallen, ob sie mit einer Patentbox reduziert werden oder durch eine Aufwertung der stillen Reserven mit anschliessender Abschreibungen über mehrere Jahre (sog. Step-Up) erst in einem wesentlich späteren Zeitpunkt eintreten, kann heute nicht gesagt werden. Auch ist offen, ob die Gesellschaften den Sitz in Graubünden beibehalten werden. In dieser Botschaft wird davon ausgegangen, dass die Mehreinnahmen aus der Streichung der Regelung für die Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften durch den möglichen Wegzug dieser Gesellschaften sowie die tieferen Einnahmen aus den neuen Entlastungsmassnahmen kompensiert werden.

Entlastungsmassnahmen in der Gewinnsteuer treffen den Kanton, die Gemeinden und die Landeskirchen im Verhältnis ihrer Steuerfüsse. Im geltenden Recht beträgt der Steuerfuss für den Kanton 90 Prozent, derjenige für die Gemeinden 95 Prozent und für die Landeskirchen 10 Prozent. Sollen die Mindereinnahmen der Landeskirchen in der Gewinnsteuer durch eine Erhöhung des Steuerfusses für die Gewinn- und Kapitalsteuer ausgeglichen werden, fallen dort voraussichtlich keine Mindereinnahmen an. Entlastungsmassnahmen in der Einkommenssteuer treffen den Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden plus die Evangelisch-reformierte Landeskirche. Die Steuerfüsse der Gemeinden sind sehr unterschiedlich; der tiefste Satz beträgt 30 Prozent, der höchste 130 Prozent. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Steuerfuss der Gemeinden rund 90 Prozent und derjenige der Kirchen – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Steuerpflichtigen einer Landeskirche angehören – rund 10 Prozent betragen wird.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen können die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden aus dieser Teilrevision wie folgt zusammengefasst werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen (in TFr)</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinde</b>
Erhöhung Anteil dir. BSt	7 400	6 900
Senkung Gewinnsteuersatz	-14 000	-14 800
Erhöhung Berufskostenpauschale	-3 000	-2 700
<b>Total Mindereinnahmen</b>	<b>-9 600</b>	<b>-10 600</b>

Für die Kirchgemeinden würden sich die Ausfälle aus der Erhöhung der Berufskostenpauschale auf rund 300 000 Franken belaufen.

## 2. Personelle Auswirkungen

Die Teilrevision kann mit dem bestehenden Personal vollzogen werden.

## VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

Der Auftrag Albertin betreffend Stärkung der Gemeinden (GRP 5 | 2014/2015, Seite 703 und GRP 1 | 2015/2016, Seite 209 f.) wurde in dieser Vorlage beachtet. Im Vernehmlassungsverfahren wurde vorgeschlagen, den Gemeinden die Steuerhoheit für die Gewinn- und Kapitalsteuer zu gewähren mit der Möglichkeit, einen eigenständigen Steuerfuss zu bestimmen und dadurch die Attraktivität des Steuerstandortes zu beeinflussen. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen haben die Gemeinden in dieser Massnahme mehr Risiken als Chancen gesehen, weshalb die Regierung auf deren Umsetzung verzichtet hat.

## IX. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

**Art. 7 Abs. 1 lit. d und Art. 8 Abs. 1 lit. h:** Die Regelung betrifft nicht die STAF-Vorlage, sondern die Besteuerung vom Maklerprovisionen, welche an das Harmonisierungsgesetz angepasst werden muss. Diese sind nur dann am Liegenschaftenort steuerbar, wenn der Makler im Ausland wohnt. Es handelt sich um zwingendes Harmonisierungsrecht, das dem kantonalen Gesetzgeber keinen Spielraum lässt. Materiell gilt diese Regelung heute schon aufgrund des direkt anwendbaren Harmonisierungsgesetzes (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 lit. g StHG).

**Art. 18c:** Für die Besteuerung der Patentbox wird auf die Regelung in der Gewinnsteuer verwiesen. Die Übernahme der Regelung ist harmonisierungsrechtlich zwingend (Art. 8a StHG).

**Art. 20 Abs. 3:** Der Verweis auf die Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften ist zu streichen.

**Art. 21 Abs. 2:** Die Rückzahlung von früheren Kapitaleinlagen wird neu in Art. 21c StG geregelt und kann hier gestrichen werden.

**Art. 21b Abs. 1 lit. b:** Die Regelung über die sogenannten Transponierungsgewinne (vgl. vorne Ziffer IV.8) wird an das zwingende Harmonisierungsrecht angepasst (Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG). Ein Transponierungsgewinn liegt vor, wenn Beteiligungsrechte zu einem über dem Nennwert liegenden Wert in eine vom Aktionär gehaltene Unternehmung eingebracht werden und dadurch latentes Einkommenssteuersubstrat in steuerfrei rückzahlbares Kapital oder Darlehen «transponiert» wird. Neu kann auch die Übertragung einer Beteiligung von weniger als fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vom Privatsins Geschäftsvermögen als steuerbarer Vermögensertrag erfasst werden. Die bisherige Limite von fünf Prozent erweist sich als wenig sachgerecht, weil die Beteiligungsquote nichts über den Wert der entsprechenden Beteiligungsrechte aussagt.

**Art. 21c:** Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde das sogenannte Kapitaleinlageprinzip (vgl. vorne Ziffer IV.8) eingeführt, wonach Zuschüsse der Beteiligten in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft später steuerfrei an die Beteiligten ausbezahlt werden können. Die Möglichkeiten der steuerfreien Rückzahlung der Kapitaleinlagereserven soll nun für börsennotierte Unternehmen eingeschränkt werden. Die Regelung ist harmonisierungsrechtlich zwingend und lässt dem kantonalen Gesetzgeber keinen Gestaltungsspielraum (Art. 7b StHG).

**Art. 30 Abs. 1 lit. m–n:** Mit dem Geldspielgesetz des Bundes vom 29. September 2017 (SR 935.51) wurden auch steuerrechtliche Bestimmungen im harmonisierten Bundessteuerrecht geändert. Diese gelten seit dem 1. Januar 2019 infolge direkter Anwendbarkeit der zwingenden Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes (Art. 7 Abs. 4 lit. 1–m StHG) und sind nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ins kantonale Recht zu überführen. Hier werden die steuerfreien Einkünfte geregelt, wobei insbesondere die steuerfreien Lottogewinne bis zum Betrag von einer Million Franken zu erwähnen sind.

**Art. 31 Abs. 1 lit. c:** Die sogenannte Berufskostenpauschale (vgl. vorne Ziffer IV.10) soll erhöht werden. Damit kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der STAF-Vorlage des Bundes die Erwerbstätigen durch höhere AHV-Beiträge zusätzlich belastet werden.

**Art. 32a:** Für den zusätzlichen Abzug des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes wird auf die Regelung in der Gewinnsteuer verwiesen. Das Harmonisierungsrecht schreibt eine gleiche Regelung für die Einkommenssteuer und die Gewinnsteuer vor (Art. 10a StHG).

**Art. 36 Abs. 1 lit. n:** Gleich wie die steuerfreien Gewinne nach Geldspielgesetz (Art. 30 Abs. 1 lit. m–n StG) müssen auch die abziehbaren Einsatzkosten dem Harmonisierungsgesetz angepasst werden. Dabei soll die Regelung der direkten Bundessteuer (Art. 33 Abs. 4 DBG) übernommen werden.

**Art. 62a:** Das Harmonisierungsrecht (Art. 14 Abs. 3 StHG) schafft die Möglichkeit, die Vermögenssteuer für Patente und vergleichbare Rechte zu ermässigen. Davon soll im Interesse der Attraktivität des Wohnstandortes Graubünden Gebrauch gemacht werden. Betroffen sind nur Patente etc., die im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit geschaffen wurden und Geschäftsvermögen darstellen. Die Bestimmung dürfte nur vereinzelt zur Anwendung gelangen.

**Art. 75:** Die Steuerhoheit für die Maklerprovisionen muss so geregelt werden, dass nur noch Makler mit Sitz im Ausland am Liegenschaftsort besteuert werden. Es handelt sich um zwingendes Harmonisierungsrecht, das dem kantonalen Gesetzgeber keinen Spielraum lässt. Materiell gilt diese Regelung heute schon aufgrund des direkt anwendbaren Harmonisierungsgesetzes (Art. 21 Abs. 2 lit. b StHG).

**Art. 79 Abs. 1 lit. c:** Die Besteuerung der stillen Reserven bei Verlegung des Sitzes etc. ins Ausland wird neu in Art. 80a StG geregelt und kann hier gestrichen werden.

**Art. 79a:** In dieser Bestimmung werden die Patente und die vergleichbaren Rechte definiert. Das zwingende Bundesrecht lässt dem Kanton keinen Gestaltungsspielraum (Art. 24a StHG).

**Art. 79b:** Die Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten ist im Grundsatz ebenfalls bundesrechtlich geregelt (Art. 24b StHG). Der Kanton kann die Höhe der Entlastung und die Besteuerung des Eintritts in die Patentbox regeln (vgl. vorne Ziffer IV.5). Die Entlastung soll wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen auf 70 Prozent festgelegt werden. Das erscheint im interkantonalen Vergleich und im Lichte der moderaten Eintrittsbesteuerung als angemessen.

Werden die Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt, müssen die in den vorangegangenen Steuerperioden dem ordentlichen Aufwand belasteten Forschungs- und Entwicklungskosten besteuert werden. Andernfalls würde eine doppelte Entlastung einerseits auf der Aufwandseite zulasten der übrigen Gewinne und andererseits in der Patentbox auf den Erträgen entstehen. Die Kantone können die Besteuerung des früher in Abzug gebrachten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes vorsehen

oder eine Regelung treffen, nach der auf eine sofortige Besteuerung verzichtet wird und die Patenterträge erst der reduzierten Besteuerung unterliegen, wenn sie die früheren Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen übersteigen. Die am Ende des fünften Jahres noch nicht verrechneten früheren Aufwendungen werden in diesem Geschäftsjahr realisiert. Hier wird die zweite, mildere Variante umgesetzt.

**Art. 80a:** Am Ende der Steuerpflicht müssen die noch vorhandenen stillen Reserven besteuert werden. Das entspricht der heutigen Regelung in Art. 79 Abs. 1 lit. c StG, wobei neben der bisherigen Verlegung des Sitzes oder der Verwaltung eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte neu auch die Verlagerung von Funktionen als Realisationstatbestand gesehen wird. Die Regelung stellt zwingendes Harmonisierungsrecht dar und lässt dem kantonalen Gesetzgeber keinen Spielraum (Art. 24d StHG).

**Art. 81a:** Der zusätzliche Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand stellt eine Option dar, welche der Bundesgesetzgeber den Kantonen neu gewährt (Art. 25a StHG). Die Kantone können frei entscheiden, ob sie diesen Abzug ins Gesetz aufnehmen wollen (vgl. vorne Ziffer IV.6). Entscheiden sie sich dafür, gilt aber die bundesrechtliche Regelung. Der zusätzliche Abzug soll in der maximal zulässigen Höhe von 50 Prozent festgelegt werden.

**Art. 81b:** Um zu verhindern, dass die verschiedenen Entlastungsmassnahmen zu einer vollständigen Nichtbesteuerung einer Unternehmung führen, hat der Bund eine sogenannte Entlastungsbegrenzung eingeführt (Art. 25b StHG). Die gesamte steuerliche Ermässigung der verschiedenen Massnahmen darf maximal 70 Prozent betragen, wobei die Kantone eine geringere Ermässigung vorsehen können (vgl. vorne Ziffer IV.7). Um eine zu tiefe Belastung verhindern zu können, soll die Limite auf 55 Prozent festgelegt werden.

**Art. 82a:** Das Bundesrecht regelt zwingend die Rechtsfolgen der Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (Art. 24c StHG). Diese Regelung ist ins kantonale Recht zu übernehmen.

**Art. 83 Abs. 5:** Der Verweis auf die Statusgesellschaften ist zu streichen.

**Art. 86 Abs. 4:** Die Verlustverrechnung erstreckt sich nicht auf Verluste, die im steuerfreien Raum einer Statusgesellschaft entstanden sind. In dem Umfang, in dem die Gewinne nicht besteuert worden wären, können auch die Verluste nicht verrechnet werden.

**Art. 87 Abs. 1:** Der Gewinnsteuersatz soll von 5,5 Prozent auf 4 Prozent reduziert werden (vgl. vorne Ziffer IV.1). Damit kann bei gleichbleibenden Steuerfüssen für alle Hoheiten eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 14,02 Prozent erreicht werden; mit einer Erhöhung des Steuerfusses der Kultussteuer auf 12 Prozent wären es 14,08 Prozent.

**Art. 87 Abs. 3:** Der internationale Steuerwettbewerb wird immer intensiver und die einzelnen Länder prüfen immer stärker, wie Gewinnverlagerungen verhindert, bzw. ausländisches Steuersubstrat ins Inland gezogen werden könnte. Ein einfaches Instrument in diesem Zusammenhang ist die Definition einer minimalen Gewinnsteuerbelastung, welche das andere Land erreichen muss, um Rechnungen einer Konzerngesellschaft aus diesem Land überhaupt zu akzeptieren. Mit dieser Bestimmung wird eine Besteuerung in der vom anderen Land geforderten Höhe ermöglicht, so dass dessen Abwehrmassnahmen nicht greifen.

**Art. 89:** Die Regelung über die Holdinggesellschaften muss aufgehoben werden.

**Art. 89a:** Die Regelung über die Domizilgesellschaften muss aufgehoben werden.

**Art. 89b:** Die Regelung über die gemischten Gesellschaften muss aufgehoben werden.

**Art. 90 Abs. 4:** Das Harmonisierungsgesetz ermöglicht den Kantonen, für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, auf Patente und ähnliche Rechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorzusehen (Art. 29 Abs. 3 StHG). Angesichts der sehr hohen Kapitalsteuer soll diese Massnahme ergriffen werden.

**Art. 92:** Im geltenden Recht wird für die sogenannten Statusgesellschaften eine wesentlich tiefere Kapitalsteuer erhoben. Diese Regelung soll beibehalten werden, um den Wegzug dieser Gesellschaften verhindern zu können (vgl. vorne Ziffer IV.9). Dazu muss die Bestimmung neu formuliert werden, bleibt aber inhaltlich weitgehend unverändert.

Die reduzierte Kapitalsteuer stellt neu die einfache Kantonssteuer dar, auf der auch die Kapitalsteuer für die Gemeinden und für die Landeskirchen (Kultussteuer) erhoben wird.

**Art. 189d:** Wurden juristische Personen im bisherigen Recht als Statusgesellschaften besteuert, werden die in den ersten fünf Jahren nach dem Status-

wechsel realisierten stillen Reserven zum reduzierten Satz von 0.5 Prozent besteuert, wenn sie vorher nicht steuerbar gewesen wären. Es handelt sich um eine harmonisierungsrechtliche Bestimmung, welche dem Kanton nur die Festlegung des Steuersatzes belässt.

## **X. Anträge**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Parolini*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## XI. Anhang

### 1. Auswirkungen der Gewinnsteuersenkung auf die Gemeinden

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mindereinnahmen der Gemeinden durch die Senkung der Gewinnsteuer. Die Mindereinnahmen in der Gewinnsteuer belaufen sich auf 25,4 Prozent. Die Kompensationsmassnahmen über den Finanzausgleich oder den Steuerfuss sind darin nicht enthalten. Die Daten basieren auf dem Steuerjahr 2017 und enthalten damit noch provisorische Ergebnisse aus den Vorjahren. Die Gemeinden wurden auf den Fusionsstand per 1. Januar 2020 zusammengeführt.

GEMEINDE	Gewinnsteuern heute	Gewinnsteuern STAF	Kapitalsteuern STAF	Minus aus STAF	Minus in % G + K
Albula/Alvra	274 387	204 573	601 066	69 814	8.0%
Andeer	97 611	72 775	101 352	24 836	12.5%
Arosa	586 591	437 341	552 521	149 250	13.1%
Avers	19 959	14 880	44 117	5 078	7.9%
Bergün/Bravuogn	129 573	96 605	112 224	32 968	13.6%
Bever	66 969	49 930	73 055	17 039	12.2%
Bonaduz	3 491 189	2 602 905	987 907	888 284	19.8%
Bregaglia	515 214	384 125	1 065 822	131 089	8.3%
Breil/Brigels	209 652	156 309	278 714	53 343	10.9%
Brusio	1 054 350	786 085	340 823	268 265	19.2%
Buseno	8 920	6 650	9 375	2 269	12.4%
Calanca	14 218	10 600	12 065	3 617	13.8%
Cama	23 023	17 165	15 097	5 858	15.4%
Castaneda	47 025	35 060	17 927	11 965	18.4%
Casti-Wergenstein	3 058	2 280	3 965	778	11.1%
Cazis	240 028	178 956	196 363	61 072	14.0%
Celerina	740 157	551 835	373 777	188 323	16.9%
Chur	13 554 488	10 105 738	4 412 019	3 448 750	19.2%
Churwalden	216 658	161 532	194 548	55 126	13.4%
Conters	12 341	9 201	9 900	3 140	14.1%
Davos	3 105 876	2 315 629	1 562 141	790 247	16.9%
Disentis/Mustér	254 118	189 461	234 482	64 657	13.2%



<b>GEMEINDE</b>	<b>Gewinnsteuern heute</b>	<b>Gewinnsteuern STAF</b>	<b>Kapitalsteuern STAF</b>	<b>Minus aus STAF</b>	<b>Minus in % G + K</b>
Domat/Ems	8309842	6195519	432251	2114323	24.2%
Domleschg	192461	143492	167894	48969	13.6%
Donat	6291	4690	8085	1601	11.1%
Falera	76660	57155	78297	19505	12.6%
Felsberg	92803	69190	53195	23612	16.2%
Ferrera	30387	22655	85383	7731	6.7%
Fideris	29452	21958	27677	7494	13.1%
Fläsch	134597	100351	80415	34246	15.9%
Flerden	6829	5091	9033	1737	11.0%
Flims	692901	516602	375103	176299	16.5%
Furna	20264	15108	6716	5156	19.1%
Fürstenuau	56829	42370	15395	14459	20.0%
Grono	541894	404017	264623	137877	17.1%
Grüsch	1266141	943989	367674	322152	19.7%
Haldenstein	301054	224455	98128	76599	19.2%
Ilanz/Glion	1189517	886861	664405	302656	16.3%
Jenaz	99300	74034	29704	25265	19.6%
Jenins	42941	32015	18225	10926	17.9%
Klosters-Serneus	1196737	892244	498855	304493	18.0%
Küblis	169164	126122	164145	43041	12.9%
La Punt-Chamues-ch	91935	68544	136251	23392	10.3%
Laax	355441	265004	256488	90437	14.8%
Landquart	2985019	2225522	1112593	759496	18.5%
Lantsch/Lenz	70030	52212	38733	17818	16.4%
Lohn	3405	2538	2554	866	14.5%
Lostallo	103553	77205	47913	26348	17.4%
Lumnezia	220355	164289	132033	56066	15.9%
Luzein	88391	65901	52370	22490	16.0%
Madulain	33354	24867	31516	8486	13.1%
Maienfeld	527885	393572	348358	134313	15.3%
Malans	328239	244723	105868	83516	19.2%

<b>GEMEINDE</b>	<b>Gewinn- steuern heute</b>	<b>Gewinn- steuern STAF</b>	<b>Kapital- steuern STAF</b>	<b>Minus aus STAF</b>	<b>Minus in % G + K</b>
Mascin	7 684	5 729	18 098	1 955	7.6%
Mathon	1 389	1 036	2 271	353	9.7%
Medel (Lucmagn)	50 119	37 367	67 221	12 752	10.9%
Mesocco	133 105	99 239	83 191	33 867	15.7%
Obersaxen Mundaun	180 149	134 313	126 329	45 837	15.0%
Pontresina	639 127	476 510	604 500	162 617	13.1%
Poschiavo	419 383	312 677	1 083 929	106 706	7.1%
Rhâzüns	181 263	135 143	63 567	46 120	18.8%
Rheinwald	66 647	49 690	55 324	16 957	13.9%
Rongellen	7 764	5 789	3 641	1 976	17.3%
Rossa	6 894	5 140	8 666	1 754	11.3%
Rothenbrunnen	81 165	60 514	171 786	20 651	8.2%
Roveredo	613 306	457 259	238 366	156 047	18.3%
S.Vittore	509 550	379 902	268 453	129 648	16.7%
Safiental	124 808	93 052	73 865	31 756	16.0%
Sagogn	79 391	59 191	27 821	20 200	18.8%
Samedan	878 878	655 260	486 152	223 618	16.4%
Samnaun	308 303	229 859	272 079	78 443	13.5%
S-chanf	56 590	42 191	67 309	14 398	11.6%
Scharans	197 405	147 178	279 813	50 227	10.5%
Schiers	452 568	337 418	131 093	115 150	19.7%
Schluein	180 771	134 776	69 671	45 995	18.4%
Schmitten	13 581	10 126	10 045	3 456	14.6%
Scuol	717 003	534 572	621 602	182 431	13.6%
Seewis	449 349	335 018	243 115	114 331	16.5%
Sils i.E./Segl	129 666	96 675	178 069	32 992	10.7%
Sils im Domleschg	132 141	98 520	149 612	33 621	11.9%
Silvaplana	645 545	481 295	278 676	164 250	17.8%
Soazza	144 771	107 936	105 004	36 835	14.7%
St.Moritz	4 243 410	3 163 733	2 364 263	1 079 676	16.3%
Sta.Maria i.C.	930	693	789	237	13.8%

<b>GEMEINDE</b>	<b>Gewinnsteuern heute</b>	<b>Gewinnsteuern STAF</b>	<b>Kapitalsteuern STAF</b>	<b>Minus aus STAF</b>	<b>Minus in % G + K</b>
Sufers	30 125	22 460	24 926	7 665	13.9%
Sumvitg	266 843	198 948	153 388	67 894	16.2%
Surses	546 172	407 206	762 412	138 966	10.6%
Tamins	55 047	41 041	37 181	14 006	15.2%
Thusis	679 896	506 906	342 048	172 990	16.9%
Trimmis	437 590	326 251	154 386	111 339	18.8%
Trin	227 720	169 780	59 266	57 940	20.2%
Trun	197 427	147 195	122 147	50 233	15.7%
Tschappina	6 302	4 699	18 002	1 604	6.6%
Tschiertschen-Praden	35 540	26 498	23 538	9 043	15.3%
Tujetsch	222 027	165 536	223 853	56 492	12.7%
Untervaz	496 939	370 500	119 150	126 439	20.5%
Urmein	8 288	6 179	14 468	2 109	9.3%
Val Müstair	347 294	258 930	172 945	88 364	17.0%
Vals	543 601	405 290	170 468	138 312	19.4%
Valsot	165 755	123 581	162 533	42 174	12.8%
Vaz/Observaz	927 498	691 509	623 193	235 989	15.2%
Zernez	345 006	257 224	231 898	87 782	15.2%
Zillis-Reischen	48 193	35 931	28 643	12 262	16.0%
Zizers	640 284	477 373	249 626	162 911	18.3%
Zuoz	264 188	196 969	242 253	67 219	13.3%

## **2. Auswirkungen von STAF und FAG-Dotierung auf Gemeinden**

Die Berechnung der Auswirkungen der STAF-Umsetzung auf den Finanzausgleich der Gemeinden geht von den Zahlen des Ressourcenausgleichs 2019 aus. In einem ersten Schritt wird die Senkung der Gewinnsteuern berücksichtigt und in einem zweiten Schritt die Reduktion der Finanzierung durch die finanzstarken Gemeinden von 16 auf 15 Prozent sowie die Erhöhung der Ausstattung der finanzschwachen Gemeinden von 68 auf 74,5 Prozent. Mögliche Mehreinnahmen aus privilegierten Gesellschaften werden nicht berücksichtigt. Die aus den tieferen Zahlungen und den höheren Auszahlungen resultierende Differenz muss durch den Kanton finanziert werden. Bei den angenommenen Zahlen beläuft sich diese auf 6,9 Millionen Franken.

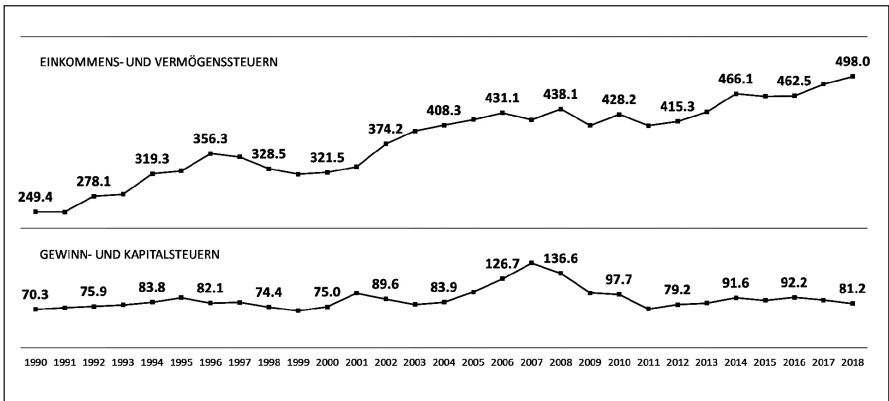
Ressourcen- ausgleich Basis 2019	heute 16/68		nach STAF 15/74.5		Differenz	
	Ausstattung	Finanzierung	Ausstattung	Finanzierung	Ausstattung	Finanzierung
Albula/Alvra	0	91 201	0	94 812	0	-3 611
Andeer	0	256 943	0	247 168	0	9 775
Arosa	0	186 443	0	189 827	0	-3 384
Avers	0	54 630	0	52 385	0	2 245
Bergün Filisur	3 613	0	2 153	0	-1 460	0
Bever	0	143 476	0	138 623	0	4 853
Bonaduz	0	89 323	1 142	0	1 142	89 323
Bregaglia	0	383 911	0	367 604	0	16 307
Breil / Brigels	89 405	0	95 952	0	6 547	0
Brusio	0	52 359	0	17 650	0	34 709
Buseno	0	18 852	0	18 578	0	274
Calanca	127 032	0	150 653	0	23 621	0
Cama	146 196	0	163 876	0	17 680	0
Castaneda	22 709	0	22 799	0	90	0
Casti-Wergenstein	0	5 421	0	5 644	0	-223
Cazis	1 432 401	0	1 709 193	0	276 792	0
Celerina/Schlarigna	0	1 785 229	0	1 698 045	0	87 184
Chur	343 735	0	545 635	0	201 900	0
Churwalden	384 763	0	432 869	0	48 106	0
Conters i.P.	0	0	0	0	0	0
Davos	0	1 374 057	0	1 296 017	0	78 040
Disentis/Mustér	353 640	0	407 365	0	53 725	0
Domat/Ems	608 213	0	1 254 203	0	645 990	0
Domleschg	806 742	0	937 968	0	131 226	0
Donat	29 629	0	32 170	0	2 541	0
Falera	0	14 636	0	18 931	0	-4 295
Felsberg	734 966	0	835 537	0	100 571	0
Ferrera	0	419 708	0	404 854	0	14 854
Fideris	432 268	0	509 619	0	77 351	0
Fläsch	8 386	0	5 949	0	-2 437	0
Flerden	278 817	0	326 025	0	47 208	0

Ressourcen- ausgleich Basis 2019	heute 16/68		nach STAF 15/74.5		Differenz	
	Ausstattung	Finanzierung	Ausstattung	Finanzierung	Ausstattung	Finanzierung
Flims	0	408988	0	382327	0	26661
Furna	296204	0	342827	0	46623	0
Fürstenuau	114467	0	137112	0	22645	0
Grono	163688	0	224186	0	60498	0
Grüsch	418341	0	564203	0	145862	0
Haldenstein	128836	0	166928	0	38092	0
Ilanz/Glion	902263	0	1074664	0	172401	0
Jenaz	836188	0	983030	0	146842	0
Jenins	66343	0	65568	0	-775	0
Klosters-Serneus	0	1021125	0	977794	0	43331
Küblis	206847	0	249802	0	42955	0
La Punt- Chamues-ch	0	508191	0	484599	0	23592
Laax	0	258899	0	244088	0	14811
Landquart	2669511	0	3410408	0	740897	0
Lantsch/Lenz	13763	0	12878	0	-885	0
Lohn	47238	0	56169	0	8931	0
Lostallo	367922	0	437860	0	69938	0
Lumnezia	712621	0	827415	0	114794	0
Luzern	994428	0	1159399	0	164971	0
Madulain	0	43701	0	42585	0	1116
Maienfeld	0	155026	0	150956	0	4070
Maladers	282796	0	326821	0	44025	0
Malans	7594	0	4329	0	-3265	0
Masein	381979	0	446287	0	64308	0
Mathon	79044	0	93498	0	14454	0
Medel (Lucmagn)	0	90085	0	86674	0	3411
Mesocco	235013	0	258712	0	23699	0
Obersaxen Mundaun	406881	0	466182	0	59301	0
Pontresina	0	960850	0	894416	0	66434
Poschiavo	1027196	0	1187658	0	160462	0

Ressourcen- ausgleich Basis 2019	heute 16/68		nach STAF 15/74.5		Differenz	
	Ausstattung	Finanzierung	Ausstattung	Finanzierung	Ausstattung	Finanzierung
Rhätzens	852954	0	1016079	0	163125	0
Rheinwald	230721	0	267345	0	36624	0
Rongellen	0	36181	0	34782	0	1399
Rossa	29340	0	32728	0	3388	0
Rothenbrunnen	40139	0	44708	0	4569	0
Roveredo	1193412	0	1454276	0	260864	0
Safiental	63578	0	70509	0	6931	0
Sagogn	200156	0	223749	0	23593	0
Samedan	0	345983	0	323939	0	22044
Samnaun	0	96201	0	90242	0	5959
San Vittore	28984	0	44389	0	15405	0
S-chanf	0	158340	0	153205	0	5135
Scharans	39631	0	44794	0	5163	0
Schiers	1493786	0	1807282	0	313496	0
Schluein	152086	0	192731	0	40645	0
Schmitten	122118	0	141954	0	19836	0
Scuol	0	218546	0	231540	0	-12994
Seewis i.P.	498503	0	581424	0	82921	0
Sils i.D.	184763	0	207993	0	23230	0
Sils i.E./Segl	0	271226	0	258161	0	13065
Silvaplana	0	819823	0	760703	0	59120
Soazza	0	65837	0	62930	0	2907
St.Moritz	0	5775272	0	5371717	0	403555
Sta.Maria i.C.	70959	0	80903	0	9944	0
Sufers	0	94001	0	89064	0	4937
Sumvitg	15441	0	12719	0	-2722	0
Surses	0	23212	0	35699	0	-12487
Tamins	346644	0	395272	0	48628	0
Thusis	918155	0	1113489	0	195334	0
Trimmis	708596	0	831942	0	123346	0
Trin	189962	0	215967	0	26005	0

Ressourcen- ausgleich Basis 2019	heute 16/68		nach STAF 15/74.5		Differenz	
	Ausstattung	Finanzierung	Ausstattung	Finanzierung	Ausstattung	Finanzierung
Trun	493 658	0	582 712	0	89 054	0
Tschappina	120 180	0	140 961	0	20 781	0
Tschiertschen-Praden	105 383	0	120 998	0	15 615	0
Tujetsch	2 212	0	877	0	-1 335	0
Untervaz	782 471	0	951 281	0	168 810	0
Urmein	27 114	0	29 105	0	1 991	0
Val Müstair	612 984	0	743 660	0	130 676	0
Vals	0	206 830	0	185 072	0	21 758
Valsot	0	65 222	0	64 037	0	1 185
Vaz/Obervaz	0	1 063 200	0	999 984	0	63 216
Zernez	0	390 571	0	369 812	0	20 759
Zillis-Reischen	0	253 569	0	242 240	0	11 329
Zizers	831 797	0	992 127	0	160 330	0
Zuoz	0	302 384	0	285 292	0	17 092
Gesamtergebnis	26 517 405	18 509 452	32 271 018	17 371 996	5 753 613	1 137 456

### 3. Steuererträge der natürlichen und der juristischen Personen in Millionen Franken







## Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **720.000**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### Art. 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie:

d) **(geändert)** mit Grundstücken im Kanton handeln ~~oder solche vermitteln~~.

#### Art. 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

f) **(geändert)** als Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lohn oder andere Vergütungen beziehen für Arbeit im internationalen Verkehr;

---

h) **(neu)** im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

**Art. 18c (neu)**

d) Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

<sup>1</sup> Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 79a und 79b sinngemäss anwendbar.

**Art. 19**

⊕e) Landwirtschaft (**Überschrift geändert**)

**Art. 20 Abs. 3 (geändert)**

e)f) Umstrukturierungen (**Überschrift geändert**)

<sup>3</sup> Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung ~~oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person~~ übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften.

**Art. 21 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 21b Abs. 1**

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag gilt auch:

b) **(geändert)** Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung ~~von mindestens 5 Prozent~~ am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung ~~den die~~ **Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 21c** übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

**Art. 21c (neu)**

d) Kapitaleinlageprinzip

<sup>1</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

---

<sup>2</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

<sup>3</sup> Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Litera c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Litera d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 83 Absatz 1 Litera b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

<sup>5</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

### Art. 30 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

- m) **(geändert)** die ~~bei Glücksspielen~~ **Gewinne, die in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielt mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)<sup>1)</sup> zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;**
- m<sup>bis</sup>) **(neu)** die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- m<sup>ter</sup>) **(neu)** die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

---

<sup>1)</sup> SR [935.51](#)

- 
- n) **(geändert)** die einzelnen Gewinne aus ~~einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag~~ **Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Litera d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.**

#### **Art. 31 Abs. 1**

<sup>1</sup> Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen:

- c) **(geändert)** die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens ~~3000~~**3500** Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.

#### **Art. 32a (neu)**

b) Forschung und Entwicklung

<sup>1</sup> Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 81a sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 33**

~~b)c~~ Ersatzbeschaffung (**Überschrift geändert**)

#### **Art. 34**

~~e)d~~ Abzug von Verlusten (**Überschrift geändert**)

#### **Art. 36 Abs. 1**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- n) **(geändert)** die Einsatzkosten in der Höhe von 5- Prozent-, **jedoch höchstens 5000 Franken**, der einzelnen Gewinne aus ~~einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m-n steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der maximal zulässige Abzug beträgt 5000~~**Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 30 Absatz 1 Litera mbis werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen, jedoch höchstens 25 000** Franken;

#### **Art. 62a (neu)**

IV. Steuerermässigung auf Patenten

<sup>1</sup> Das Nettogeschäftsvermögen ermässigt sich im Verhältnis der Patente und der vergleichbaren Rechte nach Artikel 18c zum gesamten Geschäftsvermögen.

---

## Art. 63

### IVV. Steuerberechnung

#### 1. Steuerfreie Beträge (**Überschrift geändert**)

#### Art. 75 Abs. 1, Abs. 2

<sup>1</sup> Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie:

- e) **(geändert) mit** im Kanton ~~gelegene Grundstücke vermitteln oder damit~~**gelegenen Grundstücken** handeln.

<sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- a) **(geändert)** Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundstücke im Kanton sichergestellt sind;
- c) **(neu)** im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

#### Art. 79 Abs. 1

<sup>1</sup> Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Dieser setzt sich zusammen:

- c) **(geändert)** aus den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne; ~~der Liquidation ist hinsichtlich der stillen Reserven die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.~~

#### Art. 79a (neu)

#### 2. Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

<sup>1</sup> Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000<sup>1)</sup> mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954<sup>2)</sup>;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Litera a oder b entsprechen.

<sup>2</sup> Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992<sup>3)</sup> geschützt sind;

---

<sup>1)</sup> SR [0.232.142.2](#)

<sup>2)</sup> SR [232.14](#)

<sup>3)</sup> SR [231.2](#)

- 
- c) Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975<sup>1)</sup> geschützt sind;
  - d) Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000<sup>2)</sup> geschützt sind;
  - e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>3)</sup> ein Berichtschutz besteht;
  - f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Literas a-e entsprechen.

### **Art. 79b (neu)**

#### **3. Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung**

<sup>1</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 70 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

<sup>2</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

<sup>3</sup> Die ermässigte Besteuerung des Reingewinnes aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit er den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug nach Artikel 81a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie über einen allfälligen Abzug nach Artikel 81a abzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrages ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

<sup>4</sup> Verlegt die steuerpflichtige Person innerhalb der fünf Jahre den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland oder in einen Kanton, der eine von Absatz 3 abweichende Besteuerung vorsieht, wird der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand inklusive Abzug nach Artikel 81a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

<sup>5</sup> Die weiter führenden Regelungen des Bundesrates gemäss Artikel 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>4)</sup> sind anwendbar.

---

<sup>1)</sup> [SR 232.16](#)

<sup>2)</sup> [SR 812.21](#)

<sup>3)</sup> [SR 910.1](#)

<sup>4)</sup> [SR 642.14](#)

---

**Art. 80****24. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (Überschrift geändert)****Art. 80a (neu)****5. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht**

<sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes besteuert.

<sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 78 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

**Art. 81****36. Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Überschrift geändert)****Art. 81a (neu)****7. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand**

<sup>1</sup> Auf Antrag werden zusätzlich 50 Prozent des geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwandes, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, zum Abzug zugelassen.

<sup>2</sup> Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwandes, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80 Prozent des Aufwandes für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

<sup>4</sup> Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

**Art. 81b (neu)****8. Entlastungsbegrenzung**

---

<sup>1)</sup> SR [420.1](#)

---

<sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 79b Absätze 1 und 2 und Artikel 81a sowie aufgrund der Abschreibungen nach Artikel 189d Absatz 3 darf nicht höher sein als 55 Prozent des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 88 und 88a ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

<sup>2</sup> Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.

<sup>3</sup> Allfällige Kürzungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

- a) zusätzlicher Abzug für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 81a);
- b) Abschreibungen auf den aufgedeckten stillen Reserven (Art. 189d Abs. 3);
- c) Ermässigung für Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 79b).

## **Art. 82**

### **49. Erfolgsneutrale Vorgänge (Überschrift geändert)**

#### **Art. 82a (neu)**

##### **10. Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht**

<sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

<sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 78 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

<sup>3</sup> Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

<sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

#### **Art. 83 Abs. 5 (geändert)**

##### **511. Umstrukturierungen (Überschrift geändert)**

<sup>5</sup> Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung ~~oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen~~, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften sowie auf Beteiligungen nach Artikel 88a.

## **Art. 84**

### **612. Ersatzbeschaffung (Überschrift geändert)**



---

## Art. 85

713. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen (**Überschrift geändert**)

## Art. 86 Abs. 4 (neu)

814. Verlustverrechnung (**Überschrift geändert**)

<sup>4</sup> Für die nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts besteuerten Gesellschaften besteht ein Anspruch auf Verlustverrechnung nur soweit positive Ergebnisse als Gewinn besteuert worden wären.

## Art. 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer beträgt 5,54 Prozent.

<sup>3</sup> ~~Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten~~ **Gehört eine Steuer von 8,5 Prozent Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen Antrag soweit angehoben, dass zusammen mit der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a** **direkten Bundessteuer die vom ausländischen Staat akzeptierte minimale Steuerbelastung erreicht wird.**

## Art. 89

*Aufgehoben*

## Art. 89a

*Aufgehoben*

## Art. 89b

*Aufgehoben*

## Art. 90 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Artikel 88, der Rechte nach Artikel 79a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven. Diese Ermässigung wird Gesellschaften mit einer Kapitalbesteuerung nach Artikel 92 nicht gewährt.

## Art. 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

~~2. Domizil- und Holdinggesellschaften~~ **Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit (Überschrift geändert)**

---

<sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften sowie bei den nach Artikel 87 Absatz 3 besteuerten juristischen **Juristische** Personen aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil **ohne eigentliche Geschäftstätigkeit** in der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Schweiz werden auf Antrag einer tieferen Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken. **unterstellt. Es sind dies die**

- a) **(neu)** juristischen Personen, deren Zweck in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen;
- b) **(neu)** juristischen Personen, die in der Schweiz eine blosser Verwaltungstätigkeit ausserhalb des Immobilienbereichs ausüben;
- c) **(neu)** juristischen Personen, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und sich auf untergeordnete Funktionen im Konzern beschränkt.

<sup>2</sup> Die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden sowie die Kultussteuer werden nicht erhoben. **einfache Kantonssteuer beträgt 0,05 Promille, mindestens jedoch 200 Franken.**

#### **Art. 189d (neu)**

e) Streichung der Besteuerung als Statusgesellschaft

<sup>1</sup> Wurden juristische Personen nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Kantonssteuer beträgt 0,5 Prozent.

<sup>2</sup> Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

<sup>3</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 89 bis 89b des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 81b einbezogen.

#### **Art. 190**

e)f) Anrechnung von Steuern früherer Jahre (**Überschrift geändert**)

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

---

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann alle oder einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.



## Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	<b>720.000</b>
Aboli:	–

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 94 al. 1 e sin l'art. 99 al. 5 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

### I.

Il relasch "Lescha da taglia per il chantun Grischun" DG [720.000](#) (versiun dals 01-01-2018) vegn midà sco suonda:

#### Art. 7 al. 1

<sup>1</sup> Las personas natirals senza domicil u senza dimora en il chantun èn, en virtid da lur appartegnientscha economica, obligadas da pajar taglia limitadamain, sch'ellas d) **(midà)** fan commerzi cun bains immobigliars en il chantun ~~u intermediar~~ **tals**.

#### Art. 8 al. 1

<sup>1</sup> Personas natirals senza domicil u dimora en Svizra èn, en virtid da lur appartegnientscha economica, obligadas da pajar taglia, sch'ellas

- 
- f) **(midà)** retiran sco lavurant d'in patrun cun sedia u lieu da manaschi en il chantun ina paja u autras indemnisaziuns per la lavur en il traffic internaziunal-;
- h) **(nov)** intermediesschan bains immobigliars situads en il chantun.

#### **Art. 18c (nov)**

d) entradas da patentas e da dretgs cumparegliabels

<sup>1</sup> Per las entradas da patentas e da dretgs cumparegliabels en cas d'actividad da gudogn independenta èn applitgabels ils artitgels 79a e 79b confirm al senn.

#### **Art. 19**

☞e) agricultura (**titel midà**)

#### **Art. 20 al. 3 (midà)**

☞f) restructuraziuns (**titel midà**)

<sup>3</sup> Sche las reservas zuppadas vegnan transferidas ad ina interpresa libra da taglia-~~u ad ina persuna giuridica suttamessa a la taglia tenor ils artitgels 89—89b~~, vegn fatg giu quint sur las reservas zuppadas. Exceptadas da quai èn las reservas zuppadas sin las immobiglias.

#### **Art. 21 al. 2 (aboli)**

#### **Art. 21b al. 1**

<sup>1</sup> Sco retgav da facultad vala er:

b) **(midà)** Il retgav or dal transferiment d'ina participaziun ~~d'almain 5 pertschient dal al~~ chapital da basa u ~~d'al~~ chapital da tschep d'ina societad da chapital u d'ina associaziun, da la facultad privata en la facultad da fatschenta d'ina interpresa da persunas u d'ina persuna giuridica, al chapital da la quala l'alienader u l'apportader è participà suenter il transferiment cun almain 50 pertschient, uschenavant che la cuntraprestaziun ch'è vegnida obtegnida totalmain surpassa la **summa da la** valur nominala da la participaziun transferida **e da las reservas or d'apports da chapital tenor l'artitgel 21c**. Quai vala confirm al senn er, sche plirs participads fan comunablamain il transferiment.

#### **Art. 21c (nov)**

d) princip da l'apport da chapital

<sup>1</sup> Il rembursament d'apports, d'agios e da pajaments supplementars (reservas or d'apports da chapital) ch'èn vegnids prestads dals titulars dals dretgs da participaziun suenter ils 31 da december 1996, vegn tractà da medema maniera sco il rembursament da chapital da basa u da tschep. L'alinea 2 resta resalvà.

---

<sup>2</sup> Sch'ina societad da chapital u in'associazion ch'è quotada ad ina bursa svizra na distribuescha betg, en il rom dal reimbursament da reservas or d'apports da chapital tenor l'alineia 1, ulteriuras reservas almain d'in import equivalent, sto il reimbursament vegnir suttamess a la taglia en la dimensiun da la mesa differenza tranter il reimbursament e la distribuzion da las ulteriuras reservas, però maximalmain en la dimensiun da las reservas disponiblas en la societad che pon vegnir distribuidas tenor il dretg commercial.

<sup>3</sup> L'alineia 2 n'è betg applitgabel per reservas or d'apports da chapital:

- a) ch'èn resultatadas suenter ils 24 da favrer 2008 en il rom da concentraziuns sumegliantas a fusiuns tras l'apport da dretgs da participaziun e da commembranza vi d'ina societad da chapital u vi d'ina associazion estra tenor l'artitgel 83 alineia 1 litera c u tras in transferiment transcunfinal ad ina societad affiliada en Svizra tenor l'artitgel 83 alineia 1 litera d;
- b) ch'eran gia avant maun suenter ils 24 da favrer 2008 en ina societad da chapital u en in'associazion estra il mument d'ina fusiun u d'ina restructuraziun transcunfinala tenor l'artitgel 83 alineia 1 litera b ed alineia 3 u il mument da la dischlocaziun da la sedia u da l'administraziun effectiva;
- c) sche la societad da chapital u l'associazion vegn liquidada.

<sup>4</sup> Ils alineas 2 e 3 valan conform al senn er per reservas or d'apports da chapital che vegnan duvrads per l'emissiuon d'acziuas gratuitas u per augments gratuits da la valor nominala.

<sup>5</sup> Sch'il reimbursament da las reservas or d'apports da chapital na corresponda – en cas da la restituziun da dretgs da participaziun vi d'ina societad da chapital u d'ina associazion ch'è quotada ad ina bursa svizra – betg almain a la mesadad dal surpli da liquidaziun obtegnì, sa reducescha la part da quest surpli da liquidaziun ch'è suttamess a la taglia per la mesadad da la differenza tranter questa part ed il reimbursament, però maximalmain en la dimensiun da las reservas or d'apports da chapital disponiblas en la societad ch'èn imputablas sin quests dretgs da participaziun.

## Art. 30 al. 1

<sup>1</sup> Libers da taglia èn

- m) ~~(midà) ils gudogns obtegnids tar realisads en casinos cun gieus da fortuna en baneas da gieu en il senn da casino ch'èn admess tenor la lescha federala davart gieus per daners dals 29 da baneas-settember 2017 (lescha da gieu-gieus per daners, LGD)<sup>1)</sup>, sche quests gudogns na derivan betg d'ina activitad da gudogn independenta,~~
- m<sup>bis</sup>) **(nov)** ils singuls gudogns fin ad ina summa dad 1 milliun francs che derivan da la participaziun a gieus da gronda extensiun admess tenor la LGD e da la participaziun online a gieus da casino admess tenor la LGD,
- m<sup>ter</sup>) **(nov)** ils gudogns che derivan da la participaziun a gieus da pitschna extensiun admess tenor la LGD,

---

<sup>1)</sup> CS [935.51](#)

- 
- n) **(midà)** ils singuls gudogns d'ina lottaria u d'ina occurrenza sumeglianta ad ina lottaria fin ad in import da 1000 francs **che derivan da lottarias e da gieus d'inschign per promover la vendita e che n'èn – tenor l'artitgel 1 alinea 2 literas d ed e LGD – betg sutta mess a la LGD.**

#### Art. 31 al. 1

<sup>1</sup> Persunas cun activitad da gudogn dependenta pon deducir sco expensas professunalas:

- c) **(midà)** ils ulteriurs custs necessaris per exequir la professiun en la dimensiun da 10 pertschient da las entradas da gudogn, minimalmain 1200 francs, maximalmain dentant ~~3000~~**3500** francs; empè da questa deducziun po il pajataglia far valair ils custs effectivs necessaris ch'el po cumprovar.

#### Art. 32a (nov)

- b) perscrutaziun e svilup

<sup>1</sup> Per la deducziun d'expensas da perscrutaziun e da svilup en cas d'activitad da gudogn independenta è applitgabel l'artitgel 81a confirm al senn.

#### Art. 33

- ~~b)c)~~ acquisiziun da compensaziun **(titel midà)**

#### Art. 34

- ~~e)d)~~ deducziun da perditas **(titel midà)**

#### Art. 36 al. 1

<sup>1</sup> Da las entradas vegnan deducids:

- n) **(midà)** ils custs da ~~pegn~~**las messas** en l'autezza da 5 pertschient ~~dals~~, **dentant maximalmain 5000 francs, per ils singuls gudogns d'ina lottaria u d'ina occurrenza sumeglianta ad ina lottaria (art. 29 lit. g en cumbinaziun cun art. 30 lit. n); che derivan da la deducziun participaziun a gieus per daners, ils quals n'èn betg libers da taglia tenor l'artitgel 30 alinea 1 literas m fin n. Dals singuls gudogns che derivan da la participaziun online a gieus da casino tenor l'artitgel 30 alinea 1 litera mbis vegnan deducidas las messas prelevadas durant l'onn fiscal dal conto online, dentant maximalmain admissibla importa 5000-25 000 francs;**

#### Art. 62a (nov)

IV. Reducziun da taglia sin patentas

<sup>1</sup> La facultad da fatschenta netta sa reducescha en la relaziun da las patentas e dals dretgs cumparegliabels tenor l'artitgel 18c tar la facultad da fatschenta totala.



---

## Art. 63

IVV. Calculaziun da la taglia

1. imports libers da taglia (**titel midà**)

## Art. 75 al. 1, al. 2

<sup>1</sup> Las personas giuridicas che n'han ni sedia ni administraziun effectiva en il chantun, èn obligadas da pajar taglia, sch'ellas

e) (**midà**) ~~intermedieschan~~ u fan commerzi cun bains immobigliars situads en il chantun.

<sup>2</sup> Las personas giuridicas cun sedia ed administraziun effectiva a l'exteriur èn ultra da quai obligadas da pajar taglia, sch'ellas

c) (**nov**) intermedieschan bains immobigliars situads en il chantun.

## Art. 79 al. 1

<sup>1</sup> L'object da la taglia sin il gudogn è il gudogn net. Quel sa cumpona da

c) (**midà**) ils retgavs betg bunifitgads al quint da gudogn e perdita, inclusiv ils gudogns da chapital, da liquidaziun e da revalitaziun; ~~il medem status giuridic sco la liquidaziun han, areguard las reservas zuppadas, il transferiment a l'exteriur da la sedia u da l'administraziun d'in manaschi commercial u d'in lieu da manaschi;~~

## Art. 79a (nov)

2. patentas e dretgs cumparegliabels: noziuns

<sup>1</sup> Sco patentas valan:

- a) patentas tenor la convenziun davart las patentas europeicas dals 5 d'october 1973 en sia versiun revedida dals 29 da november 2000<sup>1)</sup> cun denominaziun da la Svizra;
- b) patentas tenor la lescha da patentas dals 25 da zercladur 1954<sup>2)</sup>;
- c) patentas estras che correspundan a las patentas tenor la litera a u b.

<sup>2</sup> Sco dretgs cumparegliabels valan:

- a) certificats da protecziun complementars tenor la lescha da patentas dals 25 da zercladur 1954 e la prolungaziun da lur durada;
- b) topografias ch'èn protegidas tenor la lescha davart las topografias dals 9 d'october 1992<sup>3)</sup>;
- c) spezias da plantas ch'èn protegidas tenor la lescha federala davart la protecziun da la cultivaziun da plantas dals 20 da mars 1975<sup>4)</sup>;

---

<sup>1)</sup> CS [0.232.142.2](#)

<sup>2)</sup> CS [232.14](#)

<sup>3)</sup> CS [231.2](#)

<sup>4)</sup> CS [232.16](#)

- 
- d) documents ch'èn protegids tenor la lescha davart ils products terapeutics dals 15 da december 2000<sup>1)</sup>;
  - e) rapports ch'èn protegids sin basa da disposiziuns executivas tar la lescha d'agricultura dals 29 d'avrigl 1998<sup>2)</sup>;
  - f) dretgs esters che correspundan als dretgs tenor las literas a fin e.

### **Art. 79b (nov)**

3. patentas e dretgs cumparegliabels: imposiziun da taglia

<sup>1</sup> Il gudogn net or da patentas ed or da dretgs cumparegliabels vegn resguardà sin dumonda dal pajataglia en la relaziun da las expensas da perscrutaziun e da svilup qualifitgadas tar las expensas da perscrutaziun e da svilup totalas per patentà u per dretg cumparegliabel (quoziens nexus) cun ina reducziun da 70 pertschient per calcular il gudogn net ch'è suttamess a la taglia.

<sup>2</sup> Il gudogn net or da patentas ed or da dretgs cumparegliabels ch'èn cuntegnids en products, vegn erui deducind dal gudogn net or da quests products mintgamaì 6 pertschient dals custs attribuids a quests products sco er l'indemnisaziun per la marca.

<sup>3</sup> L'imposiziun da taglia reducida sin il gudogn net or da patentas ed or da dretgs cumparegliabels ha lieu suenter l'apport da quests dretgs en la patent box pir, sche quest gudogn surpassa las expensas da perscrutaziun e da svilup totalas ch'èn resultatadas fin a l'apport e vegnidus deducidas en moda fiscalmain valaivla per quests dretgs, sco er in'eventuala deducziun tenor l'artitgel 81a, uschenavant che tala è effectivamain deducibla. Il tschintgavel onn suenter l'entrada en la patent box stoi vegnir fatg giu quint davart las expensas da perscrutaziun e da svilup betg anc scuntradas sco er davart in'eventuala deducziun tenor l'artitgel 81a. Il pajataglia ha il dretg d'aggiuntar las expensas da perscrutaziun e da svilup betg anc scuntradas da tut temp al gudogn net ch'è suttamess a la taglia. En la dimensiun da la summa aggiuntada sto vegnir furmada ina reserva zuppada ch'è suttamessa a la taglia.

<sup>4</sup> Sch'il pajataglia transferescha entaifer ils 5 onns la sedia u l'administraziun effectiva a l'exteriur u en in chantun che prevesa in'otra imposiziun da taglia che quella tenor l'alineia 3, vegnan las expensas da perscrutaziun e da svilup che n'èn betg anc vegnidus scuntradas, inclusiv la deducziun tenor l'artitgel 81a, aggiuntadas al gudogn net ch'è suttamess a la taglia.

<sup>5</sup> Las ulteriuras regulaziuns dal cussegl federal tenor l'artitgel 24b alineia 4 da la lescha federala davart l'armonisaziun da la taglia directa dals chantuns e da las vischnancas<sup>3)</sup> èn applitgables.

### **Art. 80**

24. tschains sin agen chapital zuppà (**titel midà**)

---

<sup>1)</sup> [CS 812.21](#)

<sup>2)</sup> [CS 910.1](#)

<sup>3)</sup> [CS 642.14](#)

---

### **Art. 80a (nov)**

5. imposiziun da taglia sin reservas zuppadas a la fin da l'obligaziun da pajar taglia

<sup>1</sup> Sche l'obligaziun da pajar taglia finescha, èn suttamessas a la taglia las reservas zuppadas betg declaradas ch'èn avant maun quel mument, inclusiv la plivalur creada sez.

<sup>2</sup> Sco fin da l'obligaziun da pajar taglia valan la dischlocaziun da valurs da facultad, d'interpresas, da parts d'ina interpresa u da funcziuns davent da la Svizra en ina interpresa u en ina filiala da l'interpresa a l'exteriur, la midada ad ina liberaziun da taglia tenor l'artitgel 78 sco er la dischlocaziun da la sedia u da l'administraziun effectiva a l'exteriur.

### **Art. 81**

36. expensas motivadas da la fatschenta (**titel midà**)

### **Art. 81a (nov)**

7. deducziun supplementara d'expensas da perscrutaziun e da svilup

<sup>1</sup> Sin dumonda vegni permess da deducir supplementarmain 50 pertschient da las expensas da perscrutaziun e da svilup ch'èn motivadas da la fatschenta e ch'èn resultatadas per il pajataglia directamain u indirectamain tras terzas personas en Svizra.

<sup>2</sup> Sco perscrutaziun e svilup valan la perscrutaziun scientifica e l'innovaziun che sa basa sin la scienza tenor l'artitgel 2 da la lescha federala davart la promoziun da la perscrutaziun e da l'innovaziun dals 14 da december 2012<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Ina deducziun pli gronda è admissa per:

- a) ils custs da personal imputabels directamain a la perscrutaziun ed al svilup, plus in supplement da 35 pertschient da quests custs da personal, dentant maximalmain fin a las expensas totalas dal pajataglia;
- b) 80 pertschient da las expensas da perscrutaziun e da svilup che vegnan messas a quint tras terzas personas.

<sup>4</sup> Sch'il mandant da la perscrutaziun e dal svilup ha il dretg da far deducziuns, n'ha il mandatari nagin dretg da far deducziuns.

### **Art. 81b (nov)**

8. distgargia maximala

<sup>1</sup> L'entira reducziun fiscala tenor l'artitgel 79b alineas 1 e 2 e tenor l'artitgel 81a sco er sin basa d'amortisaziuns tenor l'artitgel 189d alinea 3 na dastga betg surpassar 55 pertschient dal gudogn suttamess a la taglia avant la deducziun da las perditas, cun exclusiun dal retgav net da las participaziuns tenor ils artitgels 88 ed 88a, ed avant la deducziun da las reducziuns fatgas.

---

<sup>1)</sup> CS [420.1](#)

---

<sup>2</sup> Ni tras las singulas reducziuns ni tras l'entira reducziun fiscal na dastgan resultar transports da perditas.

<sup>3</sup> Eventualas stritgadas ston vegnir fatgas en la suandanta successiun:

- a) deducziun supplementara per expensas da perscrutaziun e da svilup (art. 81a);
- b) amortisaziuns sin las reservas zuppadas decleradas (art. 189d al. 3);
- c) reducziun per retgavs che derivan da patentas e da dretgs cumparegliabels (art. 79b).

## **Art. 82**

**49. operaziuns neutralas per il gudogn (titel midà)**

### **Art. 82a (nov)**

10. decleraziun da las reservas zuppadas al cumenzament da l'obligaziun da pagar taglia

<sup>1</sup> Sch'il pajataglia declera al cumenzament da l'obligaziun da pagar taglia reservas zuppadas, inclusiv la plivalur creada sez, n'èn quellas betg suttamessas a la taglia sin il gudogn. Betg vegnir decleradas na dastgan reservas zuppadas d'ina societad da chapital u d'ina associaziun che derivan da participaziuns d'almain 10 pertschient dal chapital da basa u da tschep u dal gudogn e da las reservas d'ina outra societad.

<sup>2</sup> Sco cumenzament da l'obligaziun da pagar taglia valan la dischlocaziun da valurs da facultad, d'interpresas, da parts d'ina interpresa u da funcziuns davent da l'exteriur en ina interpresa u en ina filiala da l'interpresa en Svizra, la fin d'ina liberaziun da taglia tenor l'artitgel 78 sco er la dischlocaziun da la sedia u da l'administraziun effectiva en Svizra.

<sup>3</sup> Las reservas zuppadas decleradas ston vegnir amortisadas mintga onn per la tariffa che vegn applitgada fiscalmain per amortisaziuns sin las valurs da facultad respectivas.

<sup>4</sup> La plivalur creada sez e declerada sto vegnir amortisada entaifer 10 onns.

## **Art. 83 al. 5 (midà)**

**511. restructuraziuns (titel midà)**

<sup>5</sup> Sche las reservas zuppadas vegnan transferidas ad ina interpresa libra da taglias ~~u ad ina persuna giuridica suttamessa a la taglia tenor ils artitgels 89—89b~~, vegn fatg giu quint sur las reservas zuppadas. Exceptadas da quai èn las reservas zuppadas sin las immobiglias sco er sin las participaziuns tenor l'artitgel 88a.

## **Art. 84**

~~6. cump~~**12. acquist da cumpensaziun (titel midà)**

---

## Art. 85

713. prescripziuns spezialas per uniuns, per fundaziuns e per investiziuns collectivias da chapital (**titel midà**)

## Art. 86 al. 4 (nov)

814. deducziun da las perditas (**titel midà**)

<sup>4</sup> Las societads ch'eran suttamessas a la taglia tenor ils artitgels 89 fin 89b dal dretg vertent han mo il dretg d'ina deducziun da las perditas, uschenavant che resultats positivs fissan vegnids suttamess a la taglia sco gudogn.

## Art. 87 al. 1 (midà), al. 3 (midà)

<sup>1</sup> La taglia sin il gudogn importa ~~5.54~~ pertschient.

<sup>3</sup> ~~Personas giuridicas cun las caracteristicas d'ina Sch'ina societad da domicili en il senn da l'artitgel 89a chapital u d'ina societad maschadada en il senn in'associaziun appartegna ad in concern internaziunal, vegn la tariffa da l'artitgel 89b cun entradas passivas taglia abolida uschenavant, che derivan per gronda part da societads svizras u estras la grevizza fiscala minimala acceptada dal medem concern pajan ina taglia dad 8.5 pertschient sin ils gudogns or da las entradas passivas. Ils ulteriurs gudogns en suttamess a stadi ester vegn cuntanschida ensemen cun la taglia ordinaria sin il gudogn tenor l'artitgel 89a. Resalvads restan ils artitgels 88 ed 88a federala directa.~~

## Art. 89

*aboli*

## Art. 89a

*aboli*

## Art. 89b

*aboli*

## Art. 90 al. 4 (nov)

<sup>4</sup> L'agen chapital suttamess a la taglia sa reducescha en la relaziun da las participaziuns tenor l'artitgel 88, dals dretgs tenor l'artitgel 79a e dals emprests a societads da concern tar las activas totalas. Questa reducziun na vegn betg concedida a societads cun ina imposiziun da taglia sin il chapital tenor l'artitgel 92.

## Art. 92 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

2. societads da domicili e da holding **senza activitad commerziala (titel midà)**

---

<sup>1</sup> L'agen chapital suttamess a la taglia consista tar societads da holding e da domicil-  
**Persunas giuridicas senza activad commerziala** sco er tar las persunas giuridicas  
ch'èn vegnidas **tala en Svizra vegnan** suttamessas a la taglia tenor l'artitgel 87  
alineia 3 dal chapital da basa u da tschep pajà, da las reservas avertas e da quella part  
da las reservas zuppadas che fiss vegnida furnada – en cas da la taxaziun dal  
gudogn **sin dumonda** – or da gudogn ch'era gia vegni suttamess a la **ad ina** taglia.  
La taglia sin il chapital importa 0.05 promils, dentant almain 300 franes **pli bassa**.  
**Quai èn:**

- a) **(nov)** persunas giuridicas, da las qualas l'intent è l'administraziun permanenta da participaziuns, uschenavant che las participaziuns u ils retgavs da talas importan almain dus terzs da las activas totalas u dals retgavs totals;
- b) **(nov)** persunas giuridicas ch'exequeschan en Svizra mo in'activad administrativa ordaifer il sector d'immobiglias;
- c) **(nov)** persunas giuridicas, da las qualas l'activad commerziala sa referescha principalmain a l'exteriur e sa restrenscha a funcziuns subordinadas en il concern.

<sup>2</sup> La taglia sin il gudogn e sin il chapital per las vischnancas sco er la taglia da cultus  
na vegnan betg incassadas **chantunala simpla importa 0,05 promils, dentant  
almain 200 francs.**

#### **Art. 189d (nov)**

e) stritgada da l'imposiziun da taglia sco societad cun status spezial

<sup>1</sup> Sche persunas giuridicas èn vegnidas suttamessas a la taglia tenor ils artitgels 89 fin 89b dal dretg vertent, vegnan las reservas zuppadas ch'existan a la fin da questa imposiziun da taglia, inclusiv la plivalur creada sez, suttamessas – en cas da lur realisaziun – separadamain a la taglia entaifer ils 5 onns suandants, uschenavant che quellas na fissan betg stadas suttamessas a la taglia fin lura. La taglia chantunala simpla importa 0,5 pertschient.

<sup>2</sup> L'autezza da las reservas zuppadas che la persuna giuridica fa valair, inclusiv la plivalur creada sez, vegn fixada da l'autoridad da taxaziun a maun d'ina disposiziun.

<sup>3</sup> Las amortisaziuns sin reservas zuppadas, inclusiv la plivalur creada sez, ch'èn vegnidas declaradas a la fin da l'imposiziun da taglia tenor ils artitgels 89 fin 89b dal dretg vertent, vegnan resguardadas per calcular la distgargia maximala tenor l'artitgel 81b.

#### **Art. 190**

e)f) metter a quint taglias d'onns anteriurs (**titel midà**)

## **II.**

Naginas midadas en auters relaschs.

---

### **III.**

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

### **IV.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur. Ella po metter en vigur retroactivamain tuttas u singulas disposiziuns.





## Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni (LIG)

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –  
Modificato: **720.000**  
Abrogato: –

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

L'atto normativo "Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni" CSC [720.000](#) (stato 1 gennaio 2018) è modificato come segue:

#### Art. 7 cpv. 1

<sup>1</sup> Le persone fisiche senza domicilio o dimora nel Cantone sono imponibili in misura limitata in forza di appartenenza economica se:

- d) **(modificata)** commerciano con fondi situati nel Cantone ~~o fungono da intermediari degli stessi.~~

#### Art. 8 cpv. 1

<sup>1</sup> Le persone fisiche senza domicilio o dimora in Svizzera sono imponibili in forza di appartenenza economica se:

- 
- f) **(modificata)** quali lavoratori dipendenti ricevono da un datore di lavoro avente la sua sede o il suo stabilimento d'impresa nel Cantone uno stipendio o altri compensi per lavoro svolto nei trasporti internazionali;
- h) **(nuova)** fungono da intermediari di fondi situati nel Cantone.

#### **Art. 18c (nuovo)**

d) Redditi da brevetti e diritti analoghi

<sup>1</sup> Ai redditi da brevetti e diritti analoghi in caso di attività lucrativa indipendente si applicano per analogia gli articoli 79a e 79b.

#### **Art. 19**

d)e) Agricoltura (**titolo modificato**)

#### **Art. 20 cpv. 3 (modificato)**

e)f) Ristrutturazioni (**titolo modificato**)

<sup>3</sup> Se riserve occulte vengono trasferite ad un'impresa esente da imposta o ad una persona giuridica tassata secondo gli articoli 89-89b, l'imposizione avviene tramite le riserve occulte. Fanno eccezione le riserve occulte sugli immobili.

#### **Art. 21 cpv. 2 (abrogato)**

#### **Art. 21b cpv. 1**

<sup>1</sup> È considerato reddito da sostanza anche:

- b) **(modificata)** il ricavo del trasferimento di una partecipazione del 5 per cento ~~almeno~~ al capitale azionario o sociale di una società di capitali o di una società cooperativa, dal patrimonio privato a quello commerciale di un'impresa di persone o di una persona giuridica in cui, dopo il trasferimento, il venditore o il conferente partecipa in ragione di almeno il 50 per cento al capitale, per quanto il totale della controprestazione ricevuta superi ~~il~~ **la somma tra** valore nominale della partecipazione trasferita **e le riserve da apporti di capitale secondo l'articolo 21c**. Questa regola si applica per analogia anche nel caso in cui diversi partecipanti attuino il trasferimento in comune.

#### **Art. 21c (nuovo)**

d) Principio dell'apporto di capitale

<sup>1</sup> Il rimborso degli apporti, dell'aggio e dei pagamenti suppletivi (riserve da apporti di capitale) forniti dai titolari dei diritti di partecipazione dopo il 31 dicembre 1996 è trattato in modo identico al rimborso del capitale azionario o sociale. È fatto salvo il capoverso 2.

---

<sup>2</sup> Se, in occasione del rimborso di riserve da apporti di capitale di cui al capoverso 1, una società di capitali o società cooperativa quotata in una borsa svizzera non distribuisce altre riserve almeno per un importo equivalente, il rimborso è imponibile per un importo pari alla metà della differenza tra il rimborso stesso e la distribuzione delle altre riserve, ma al massimo per un importo pari a quello delle altre riserve disponibili nella società che possono essere distribuite in virtù del diritto commerciale.

<sup>3</sup> Il capoverso 2 non è applicabile alle riserve da apporti di capitale:

- a) costituite, dopo il 24 febbraio 2008, mediante il conferimento di diritti di partecipazione o societari a una società di capitali o società cooperativa estera nell'ambito di concentrazioni aventi carattere di fusione ai sensi dell'articolo 83 capoverso 1 lettera c o mediante un trasferimento transfrontaliero a una filiale svizzera ai sensi dell'articolo 83 capoverso 1 lettera d;
- b) già esistenti in una società di capitali o società cooperativa estera, dopo il 24 febbraio 2008, al momento di una fusione o ristrutturazione transfrontaliera ai sensi dell'articolo 83 capoverso 1 lettera b e capoverso 3 o del trasferimento della sede o dell'amministrazione effettiva;
- c) in caso di liquidazione della società di capitali o società cooperativa.

<sup>4</sup> I capoversi 2 e 3 si applicano per analogia anche alle riserve da apporti di capitale utilizzate per l'emissione di azioni gratuite o gli aumenti gratuiti del valore nominale.

<sup>5</sup> Se, in occasione della vendita di diritti di partecipazione a una società di capitali o società cooperativa che è quotata in una borsa svizzera e li ha emessi, il rimborso delle riserve da apporti di capitale non corrisponde almeno alla metà dell'eccedenza di liquidazione ottenuta, la parte imponibile di questa eccedenza di liquidazione è ridotta della metà della differenza tra la parte stessa e il rimborso, ma al massimo di un importo pari a quello delle riserve da apporti di capitale disponibili nella società e imputabili a tali diritti di partecipazione.

### Art. 30 cpv. 1

<sup>1</sup> Non sono soggetti all'imposta sul reddito:

- m) ~~(modificata) gli utili conseguiti con le vincite ai giochi d'azzardo praticati in case da gioco ai sensi della casinò ammessi secondo la legge sulle federale sui giochi in denaro del 29 settembre 2017 (LGD)<sup>1)</sup> realizzate nelle case da gioco-, purché tali vincite non provengano da un'attività lucrativa indipendente;~~
- m<sup>bis</sup>) **(nuova)** le singole vincite fino a un milione di franchi ai giochi di grande estensione ammessi secondo la LGD e ai giochi da casinò in linea ammessi secondo la LGD;
- m<sup>ter</sup>) **(nuova)** le vincite ai giochi di piccola estensione ammessi secondo la LGD;

---

<sup>1)</sup> RS [935.51](#)

- 
- n) **(modificata)** ~~i proventi da le singole vincite alle lotterie e da manifestazioni analoghe fino ai giochi di destrezza destinati a un importo~~ **promuovere le vendite che secondo l'articolo 1 capoverso 2 lettere d ed e LGD non sottostanno a quest'ultima, purché non superino il limite di 1000 franchi.**

#### **Art. 31 cpv. 1**

<sup>1</sup> Chi svolge attività lucrativa dipendente può dedurre come spese professionali:

- c) **(modificata)** le altre spese necessarie all'esercizio della professione in misura del dieci per cento delle entrate da attività lucrativa, al minimo 1200 franchi, al massimo comunque ~~3000~~**3500** franchi; invece di questa deduzione il contribuente può far valere le effettive spese necessarie comprovandole.

#### **Art. 32a (nuovo)**

b) Ricerca e sviluppo

<sup>1</sup> Alla deduzione delle spese di ricerca e sviluppo in caso di attività lucrativa indipendente si applica per analogia l'articolo 81a.

#### **Art. 33**

~~b)~~c) Sostituzione di beni (**titolo modificato**)

#### **Art. 34**

e)d) Deduzione delle perdite (**titolo modificato**)

#### **Art. 36 cpv. 1**

<sup>1</sup> Si deducono dalle entrate:

- n) **(modificata)** ~~i costi delle poste giocate per un importo pari al 5- per cento dei singoli proventi, tuttavia al massimo 5000 franchi, delle singole vincite dalla partecipazione ai giochi in denaro non esentate dall'imposta conformemente all'articolo 30 capoverso 1 lettere m-n. Dalle singole vincite ai giochi da lotterie o da manifestazioni analoghe (art. 29 lett. g casinò in unione con l'art. 30 lett. n); la deduzione massima consentita ammonta a 5000~~ **linea di cui all'articolo 30 capoverso 1 lettera mbis sono dedotte le poste prelevate durante l'anno fiscale dal conto in linea del giocatore, tuttavia al massimo 25 000 franchi,**

#### **Art. 62a (nuovo)**

IV. Riduzione dell'imposta su brevetti

<sup>1</sup> Il patrimonio commerciale netto si riduce in misura pari al rapporto tra i brevetti e i diritti analoghi secondo l'articolo 18c rispetto al patrimonio commerciale complessivo.

---

## Art. 63

### IVV. Calcolo dell'imposta

#### 1. Importi esenti (**titolo modificato**)

### Art. 75 cpv. 1, cpv. 2

<sup>1</sup> Le persone giuridiche che non hanno né la sede né l'effettiva amministrazione nel Cantone sono soggette all'obbligo fiscale se:

- e) **(modificata)** fungono da intermediari di **commerciano con** fondi situati nel Cantone ~~o commerciano con gli stessi.~~

<sup>2</sup> Le persone giuridiche con sede e amministrazione effettiva all'estero sono inoltre soggette all'obbligo fiscale se:

- a) **(modificata)** sono titolari o usufruttuarie di crediti garantiti da fondi situati nel Cantone,;
- c) **(nuova)** fungono da intermediari di fondi situati nel Cantone.

### Art. 79 cpv. 1

<sup>1</sup> L'imposta sull'utile ha per oggetto l'utile netto. Esso si compone

- c) **(modificata)** dei proventi non accreditati al conto profitti e perdite compresi gli utili in capitale, di liquidazione e di rivalutazione; ~~il trasferimento della sede nonché dell'amministrazione di un'azienda commerciale o di uno stabilimento d'impresa all'estero è parificato alla liquidazione riguardo alle riserve occulte.~~

### Art. 79a (nuovo)

#### 2. Brevetti e diritti analoghi: definizioni

<sup>1</sup> Sono considerati brevetti:

- a) brevetti secondo la Convenzione del 5 ottobre 1973 sul brevetto europeo, nella versione riveduta del 29 novembre 2000<sup>1)</sup>, con designazione «Svizzera»;
- b) i brevetti secondo la legge del 25 giugno 1954 sui brevetti<sup>2)</sup>;
- c) i brevetti esteri che corrispondono ai brevetti di cui alle lettere a o b.

<sup>2</sup> Sono considerati diritti analoghi:

- a) i certificati protettivi complementari secondo la legge del 25 giugno 1954 sui brevetti e la loro proroga;
- b) le topografie protette secondo la legge del 9 ottobre 1992 sulle topografie<sup>3)</sup>;
- c) le varietà vegetali protette secondo la legge federale del 20 marzo 1975<sup>4)</sup> sulla protezione delle novità vegetali;

---

<sup>1)</sup> RS [0.232.142.2](#)

<sup>2)</sup> RS [232.14](#)

<sup>3)</sup> RS [231.2](#)

<sup>4)</sup> RS [232.16](#)

- 
- d) i documenti protetti secondo la legge del 15 dicembre 2000 sugli agenti terapeutici<sup>1)</sup>;
  - e) le relazioni alle quali si applica la protezione in virtù di disposizioni di esecuzione della legge del 29 aprile 1998 sull'agricoltura<sup>2)</sup>;
  - f) i diritti esteri che corrispondono ai diritti di cui alle lettere a–e.

### **Art. 79b (nuovo)**

#### 3. Brevetti e diritti analoghi: imposizione

<sup>1</sup> Su richiesta del contribuente, l'utile netto da brevetti e diritti analoghi è considerato nel rapporto tra le spese di ricerca e sviluppo ammesse e le spese di ricerca e sviluppo complessive per ogni brevetto o diritto analogo (quoziente Nexus) con una riduzione del 70 per cento nel calcolo dell'utile netto imponibile.

<sup>2</sup> L'utile netto da brevetti e diritti analoghi compresi nei prodotti è determinato diminuendo l'utile netto derivante da ciascun prodotto del 6 per cento dei costi attribuiti a ciascun prodotto nonché del compenso per l'uso del marchio.

<sup>3</sup> L'imposizione ad aliquota ridotta dell'utile netto da brevetti e diritti analoghi avviene dopo l'ingresso di questi diritti nel patent box solo se tale utile supera le spese di ricerca e sviluppo sostenute complessivamente fino all'ingresso e dedotte fiscalmente per tali diritti nonché un'eventuale deduzione secondo l'articolo 81a, per quanto questa sia effettivamente ammissibile. Nel quinto anno dall'ingresso nel patent box occorre conteggiare le spese di ricerca e sviluppo non ancora compensate nonché un'eventuale deduzione secondo l'articolo 81a. Il contribuente ha il diritto di aggiungere in qualsiasi momento le spese di ricerca e di sviluppo non compensate all'utile netto imponibile. Deve essere costituita una riserva occulta tassata di entità pari all'importo addizionato.

<sup>4</sup> Se entro cinque anni il contribuente trasferisce la sede o l'amministrazione effettiva all'estero o in un Cantone che prevede un'imposizione divergente da quella prevista dal capoverso 3, le spese di ricerca e sviluppo non ancora compensate, ivi compresa la deduzione secondo l'articolo 81a, vengono addizionate all'utile netto imponibile.

<sup>5</sup> Sono applicabili le ulteriori disposizioni del Consiglio federale conformemente all'articolo 24b capoverso 4 della legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni<sup>3)</sup>.

### **Art. 80**

#### 24. Interessi su capitale proprio dissimulato (**titolo modificato**)

### **Art. 80a (nuovo)**

#### 5. Imposizione di riserve occulte alla fine dell'assoggettamento

---

<sup>1)</sup> [RS 812.21](#)

<sup>2)</sup> [RS 910.1](#)

<sup>3)</sup> [RS 642.14](#)

---

<sup>1</sup> In caso di cessazione dell'assoggettamento, le riserve occulte non tassate esistenti a quel momento, compreso il valore aggiunto generato internamente, sono imponibili.

<sup>2</sup> Sono considerati fine dell'assoggettamento il trasferimento di beni, di esercizi, di rami d'attività o di funzioni dalla Svizzera in un'impresa o in uno stabilimento d'impresa situati all'estero, il passaggio a un'esenzione fiscale secondo l'articolo 78 nonché il trasferimento all'estero della sede o dell'amministrazione effettiva.

## **Art. 81**

### **36. Spese giustificate dall'uso commerciale (titolo modificato)**

#### **Art. 81a (nuovo)**

##### **7. Deduzione supplementare delle spese di ricerca e sviluppo**

<sup>1</sup> Su richiesta è permessa la deduzione in via aggiuntiva del 50 per cento delle spese di ricerca e sviluppo giustificate dall'uso commerciale sostenute in Svizzera direttamente dal contribuente o indirettamente da terzi.

<sup>2</sup> Sono considerate ricerca e sviluppo la ricerca scientifica e l'innovazione fondata sulla scienza di cui all'articolo 2 della legge federale del 14 dicembre 2012 sulla promozione della ricerca e dell'innovazione<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Una deduzione superiore è ammessa per:

- a) le spese per il personale direttamente imputabili alla ricerca e allo sviluppo, a cui si aggiunge un supplemento pari al 35 per cento di queste spese, fino a concorrenza delle spese complessive del contribuente;
- b) l'80 per cento delle spese per le attività di ricerca e sviluppo fatturate da terzi.

<sup>4</sup> Se la persona che ha conferito il mandato di ricerca e sviluppo ha diritto alla relativa deduzione, il mandatario non può farla valere.

#### **Art. 81b (nuovo)**

##### **8. Limitazione dello sgravio fiscale**

<sup>1</sup> La riduzione fiscale complessiva secondo l'articolo 79b capoversi 1 e 2 e l'articolo 81a nonché in base agli ammortamenti secondo l'articolo 189d capoverso 3 non può eccedere il 55 per cento dell'utile imponibile prima della compensazione delle perdite, escludendo il ricavo netto delle partecipazioni conformemente agli articoli 88 e 88a, e prima della deduzione delle riduzioni effettuate.

<sup>2</sup> Le singole riduzioni e la riduzione fiscale complessiva non possono comportare un riporto delle perdite.

<sup>3</sup> Eventuali riduzioni devono essere effettuate secondo il seguente ordine:

- a) deduzione supplementare per spese di ricerca e sviluppo (art. 81a);
- b) ammortamenti delle riserve occulte dichiarate (art. 189d capoverso 3);
- c) riduzione per redditi da brevetti e diritti analoghi (art. 79b).

---

<sup>2)</sup> RS [420.1](#)

---

## **Art. 82**

### **49. Operazioni senza influenza sul risultato (titolo modificato)**

#### **Art. 82a (nuovo)**

##### **10. Dichiarazione di riserve occulte all'inizio dell'assoggettamento**

<sup>1</sup> Se all'inizio dell'assoggettamento il contribuente dichiara le riserve occulte, compreso il valore aggiunto generato internamente, queste non sottostanno all'imposta sull'utile. Non possono essere dichiarate le riserve occulte di una società di capitali o di una società cooperativa costituite mediante partecipazioni di almeno il 10 per cento al capitale azionario o sociale o all'utile e alle riserve di un'altra società.

<sup>2</sup> Sono considerati inizio dell'assoggettamento il trasferimento di beni, di esercizi, di rami d'attività o di funzioni dall'estero in un'impresa o in uno stabilimento d'impresa situati in Svizzera, la fine di un'esenzione fiscale secondo l'articolo 78 nonché il trasferimento in Svizzera della sede o dell'amministrazione effettiva.

<sup>3</sup> Le riserve occulte dichiarate sono ammortizzate annualmente mediante l'aliquota applicata a fini fiscali agli ammortamenti dei beni interessati.

<sup>4</sup> Il valore aggiunto generato internamente e dichiarato deve essere ammortizzato entro dieci anni.

#### **Art. 83 cpv. 5 (modificato)**

##### **511. Ristrutturazioni (titolo modificato)**

<sup>5</sup> Se riserve occulte vengono trasferite ad un'impresa esente da imposta ~~o ad una persona giuridica tassata secondo gli articoli 89-89b~~, l'imposizione avviene tramite le riserve occulte. Fanno eccezione le riserve occulte sugli immobili, nonché le partecipazioni secondo l'articolo 88a.

## **Art. 84**

### **612. Sostituzione di beni (titolo modificato)**

## **Art. 85**

### **713. Prescrizioni speciali per associazioni, fondazioni e investimenti collettivi di capitale (titolo modificato)**

#### **Art. 86 cpv. 4 (nuovo)**

##### **814. Compensazione delle perdite (titolo modificato)**

<sup>4</sup> Le società tassate secondo gli articoli 89-89b del diritto anteriore hanno diritto a compensare le perdite solo nella misura in cui risultati positivi sarebbero stati tassati come utili.



---

### Art. 87 cpv. 1 (modificato), cpv. 3 (modificato)

<sup>1</sup> L'imposta sull'utile ammonta al 5,5-4 per cento.

<sup>3</sup> ~~Le persone giuridiche con le caratteristiche di~~ **Se una società di domicilio ai sensi dell'articolo 89a capitali o di una società mista ai sensi dell'articolo 89b con entrate passive prevalentemente derivanti da società svizzere o straniere consociate versano un'imposta dell'8,5 per cento sugli utili da entrate passive. Gli utili rimanenti sono soggetti cooperativa fa parte di un gruppo internazionale, su richiesta l'aliquota d'imposta viene alzata nella misura necessaria affinché insieme all'imposta ordinaria sugli utili secondo l'articolo 89a. Sono fatti salvi gli articoli 88 e 88a federale diretta venga raggiunto l'onere fiscale minimo accettato dallo Stato estero.**

### Art. 89

*Abrogato*

### Art. 89a

*Abrogato*

### Art. 89b

*Abrogato*

### Art. 90 cpv. 4 (nuovo)

<sup>4</sup> Il capitale proprio imponibile si riduce in misura pari al rapporto tra le partecipazioni secondo l'articolo 88, i diritti secondo l'articolo 79a e i mutui concessi a società del gruppo rispetto agli attivi complessivi. Tale riduzione non viene concessa a società con tassazione del capitale secondo l'articolo 92.

### Art. 92 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

2. Società di domicilio e società holdings **senza attività commerciale (titolo modificato)**

<sup>1</sup> ~~Il capitale proprio imponibile per società holding e società di domicilio, nonché per le~~ **Su richiesta** persone giuridiche tassate secondo l'articolo 87 capoverso 3 ~~consiste nel capitale azionario o sociale liberato, nelle riserve palesi e nella quota di riserve occulte costituita con l'utile tassato~~ **senza attività commerciale effettiva** in caso di imposizione dell'utile. ~~L'imposta~~ **Svizzera vengono assoggettate a un'imposta sul capitale ammonta allo 0,05 per mille, pari comunque almeno a 300 franchi più bassa. Si tratta di**

- a) **(nuova)** persone giuridiche il cui scopo consiste nell'amministrazione durevole di partecipazioni, se le partecipazioni o il reddito delle stesse rappresentano almeno due terzi degli attivi o ricavi complessivi;
- b) **(nuova)** persone giuridiche che svolgono una mera attività amministrativa in Svizzera al di fuori del settore immobiliare;

---

c) **(nuova)** persone giuridiche la cui attività commerciale è prevalentemente riferita all'estero e si limita a funzioni subordinate all'interno del gruppo.

~~<sup>2</sup> Non vengono riscosse imposte sugli utili e sul capitale.~~ **L'imposta cantonale semplice ammonta allo 0,05 per i comuni, nonché l'imposta di cultomille, tuttavia almeno a 200 franchi.**

#### **Art. 189d (nuovo)**

e) Stralcio dell'imposizione quale società con statuto speciale

<sup>1</sup> Se una persona giuridica è stata tassata conformemente agli articoli 89-89b del diritto anteriore, in caso di realizzazione le riserve occulte esistenti al termine di questa imposizione, compreso il valore aggiunto generato internamente, sono tassate separatamente entro cinque anni, nella misura in cui non erano imponibili sino a quel momento. L'imposta cantonale semplice ammonta allo 0,5 per cento.

<sup>2</sup> L'importo delle riserve occulte fatte valere dalla persona giuridica, compreso il valore aggiunto generato internamente, è stabilito mediante decisione dall'autorità di tassazione.

<sup>3</sup> Gli ammortamenti di riserve occulte, compreso il valore aggiunto generato internamente, dichiarate al termine dell'imposizione conformemente agli articoli 89-89b del diritto anteriore sono considerati nel calcolo della limitazione dello sgravio fiscale di cui all'articolo 81b.

#### **Art. 190**

e)f) Computo di imposte di anni precedenti **(titolo modificato)**

## **II.**

Nessuna modifica in altri atti normativi.

## **III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

## **IV.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore. Esso può porre in vigore con effetto retroattivo tutte o singole disposizioni.

## Auszug Geltendes Recht

### Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2018)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986<sup>1)</sup>

#### 1. Die Steuern der natürlichen Personen

##### 1.1. STEUERPFLICHT

**Art. 7** II. Beschränkte Steuerpflicht  
1. Geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben;
- d) \* mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.

<sup>2</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. \*

**Art. 8** 2. Andere steuerbare Werte

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine persönliche Tätigkeit ausüben und hiefür Entschädigungen beziehen;
- b) \* für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

<sup>1)</sup> B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch im Kanton gelegene Grundstücke oder durch Grundpfandtitel auf solchen Grundstücken sichergestellt sind;
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden;
- e) \* Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten;
- f) \* als Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lohn oder andere Vergütungen beziehen für Arbeit im internationalen Verkehr.
- g) \* ...

<sup>2</sup> Kommen die Entgelte nicht den vorstehend genannten Personen, sondern Dritten zu, sind diese hiefür steuerpflichtig.

## 1.2. EINKOMMENSSTEUER

### Art. 19 \* d) Landwirtschaft \*

<sup>1</sup> Das landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Ergebnis der Buchhaltung oder aufgrund von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 127 Absatz 3 zu veranlagern.

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Die Gewinne aus der Veräusserung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

### Art. 20 \* e) Umstrukturierungen \*

<sup>1</sup> Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

<sup>2</sup> Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Litera b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup> Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften.

**Art. 21** 4. Aus beweglichem Vermögen  
a) Allgemein \*

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) \* Zinsen aus Guthaben einschliesslich die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- b) \* Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, etc.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a VStG<sup>1)</sup> an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> VStG);
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- d) Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfändungsvertrag;
- e) Einkünfte aus immateriellen Gütern;
- f) \* Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz<sup>2)</sup>, soweit die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

<sup>2</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. \*

<sup>1)</sup> Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; SR [642.21](#)

<sup>2)</sup> Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR [951.31](#))

### **Art. 21b \*** c) Indirekte Teilliquidation und Transponierung

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag gilt auch:

- a) Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert;
- b) Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Litera a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

### **Art. 30** II. Steuerfreie Einkünfte

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- c) \* Einkünfte aus Korporationsteilrechten;
- d) \* Einkünfte aus Versicherungen und Fürsorgekassen, die nachweislich zur Deckung von Arzt-, Spital- oder Heilungskosten bestimmt sind und dazu verwendet werden;
- e) \* Kapitalzahlungen, die anlässlich eines Stellenwechsels durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;
- f) \* Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind;
- g) \* Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 29 Litera h;
- h) \* der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst;

- h<sup>bis</sup>) \* der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- i) \* Lidlohnzahlungen, die von den Eltern oder Grosseltern in den bisherigen ordentlichen Veranlagungen nicht abgezogen wurden;
- k) \* Zahlungen von Genugtuungssummen;
- l) \* die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand;
- m) \* die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne;
- n) \* die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

### Art. 31 III. Ermittlung des Reineinkommens

#### 1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen:

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) \* die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit in der Höhe der von der Regierung festzulegenden Pauschalen<sup>1)</sup>;
- c) \* die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens 3000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.
- d) \* ...

<sup>2</sup> Für Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte legt die Regierung eine Freigrenze sowie eine Pauschale als Gewinnungskosten fest<sup>2)</sup>.

### Art. 33 b) Ersatzbeschaffung

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. \*

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz. \*

<sup>1)</sup> BR [720.015](#)

<sup>2)</sup> Art. 11 ABzStG; BR [720.015](#)

<sup>3</sup> Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden, die in der Regel innert zwei Jahren<sup>1)</sup> zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen ist.

<sup>4</sup> Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen. \*

### Art. 34 c) Abzug von Verlusten

<sup>1</sup> Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten. \*

<sup>2</sup> Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

<sup>3</sup> Absatz 1 gilt auch bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz. \*

### Art. 36 \* 4. Allgemeine Abzüge

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) \* die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;
- b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbssatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung;
- e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG;
- g) \* die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;

---

<sup>1)</sup> Art. 15 ABzStG; BR [720.015](#)



- g<sup>bis</sup>) \* die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1)</sup>, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
- h) \* die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von:
1. 8400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  2. 4200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
  3. für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
  4. die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind;
- i) \* die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;
- k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- l) \* die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;
- m) \* die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:
1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;
  2. im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
  3. im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- n) \* die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der maximal zulässige Abzug beträgt 5000 Franken;

---

<sup>1)</sup> SR [151.3](#)

- o) \* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)<sup>1)</sup>, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
  2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

<sup>4</sup> ... \*

## 1.4. VERMÖGENSSTEUER

### **Art. 63** IV. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen: \*

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft: Fr. 126 000.–
- b) für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht wird: Fr. 25 000.–
- c) für jeden andern Steuerpflichtigen: Fr. 63 000.–

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. \*

<sup>4</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

## 2. Gewinn- und Kapitalsteuer \*

### 2.1. STEUERPFLICHT

#### **Art. 75** II. Beschränkte Steuerpflicht

<sup>1</sup> Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) \* an Grundstücken im Kanton Eigentum, beschränkte dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) \* alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt;
- e) \* im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

---

<sup>1)</sup> SR [642.11](#)

<sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie: \*

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundstücke im Kanton sichergestellt sind.
- b) \* ...

<sup>3</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. \*

## 2.2. GEWINNSTEUER

### Art. 79 I. Steuerobjekt

#### 1. Berechnung des Reingewinnes im allgemeinen

<sup>1</sup> Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Dieser setzt sich zusammen:

- a) aus dem Saldo der Erfolgsrechnung;
- b) aus allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet wurden, wie insbesondere:
  1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
  2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen;
  3. Einlagen in die Reserven;
  4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Personen, soweit sie nicht aus versteuerten Reserven erfolgen;
  5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen;
  6. Gewinnverschiebungen;
  7. Gewinnvorwegnahmen;
  8. geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- c) \* aus den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne; der Liquidation ist hinsichtlich der stillen Reserven die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.
- d) \* ...

<sup>2</sup> Leistungen an Gesellschafter oder nahestehende Personen sind zum wirklichen Wert zu bewerten.

<sup>3</sup> Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen. Die Regierung kann die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen<sup>1)</sup>. \*

---

<sup>1)</sup> Die Regierung hat mit RB vom 19. August 1997 Art. 79 Abs. 3 rückwirkend auf den

### **Art. 80**            2. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

<sup>1</sup> Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen jenes Teils des Fremdkapitals, der zum Eigenkapital zu rechnen ist.

### **Art. 81 \***            3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) \* die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen;
- b) ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens;
- c) Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen<sup>1)</sup>;
- e) Verluste auf Geschäftsvermögen, soweit sie verbucht worden sind;
- f) \* die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>2)</sup> periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- g) \* die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns;
- h) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- i) \* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

<sup>2</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind. \*

<sup>3</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger. \*

---

1. Januar 1997 in Kraft gesetzt; mit dem Inkrafttreten wird Art. 191 aufgehoben.

<sup>1)</sup> Art. 12 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

<sup>2)</sup> SR [831.40](#)

**Art. 82** 4. Erfolgsneutrale Vorgänge

<sup>1</sup> Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich der Aufgelder;
- b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung.

**Art. 83 \*** 5. Umstrukturierungen

<sup>1</sup> Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

<sup>2</sup> Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Litera d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

<sup>3</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Litera d.

<sup>4</sup> Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

<sup>5</sup> Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften sowie auf Beteiligungen nach Artikel 88a.

<sup>6</sup> Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

### **Art. 84**            6. Ersatzbeschaffung

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens. \*

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz. \*

<sup>3</sup> Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese ist in der Regel innert zwei Jahren<sup>1)</sup> zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

<sup>4</sup> Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen. \*

<sup>5</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung die Voraussetzungen von Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllt. \*

### **Art. 85**            7. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen \*

<sup>1</sup> Die statutarischen Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

---

<sup>1)</sup> Art. 15 ABzStG; BR [720.015](#)

<sup>2</sup> Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen. \*

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz. \*

#### **Art. 86 \*** 8. Verlustverrechnung

<sup>1</sup> Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangehenden Geschäftsperioden abgezogen werden, soweit sie den steuerbaren Reingewinn der Vorperioden nicht vermindert haben.

<sup>2</sup> Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 82 Litera a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz. \*

#### **Art. 87** II. Steuerberechnung 1. Im allgemeinen

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer beträgt 5,5 Prozent. \*

<sup>2</sup> Juristische Personen mit ideellen Zwecken zahlen keine Gewinnsteuer, sofern ihr steuerbarer Gewinn die Limite von Artikel 66a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)<sup>1)</sup> nicht übersteigt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. \*

<sup>3</sup> Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 8,5 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a<sup>2)</sup>. \*

#### **Art. 89** 3. Holdinggesellschaften

<sup>1</sup> Juristische Personen, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. \*

<sup>2</sup> Die Gewinnsteuer in eigener Progression wird jedoch erhoben: \*

- a) auf den Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen;

<sup>1)</sup> SR [642.11](#)

<sup>2)</sup> Art. 24 ABzStG; BR [720.015](#)

- b) auf den Erträgen, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt;
  - c) \* auf Gewinnen, wenn die juristische Person alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussert und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.
- <sup>3</sup> ... \*

### **Art. 89a \*** 4. Domizilgesellschaften

<sup>1</sup> Juristische Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuern für Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 88 sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen.

<sup>2</sup> Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer in eigener Progression:

- a) auf den übrigen Erträgen aus der Schweiz, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne;
- b) auf einem Anteil der übrigen Erträge aus dem Ausland, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz;
- c) \* auf Gewinnen, wenn sie alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.

<sup>3</sup> Von der Ermässigung gemäss Absatz 2 Litera b ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

<sup>4</sup> Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste aus Beteiligungen gemäss Absatz 1 können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

### **Art. 89b \*** 5. Gemischte Gesellschaften

<sup>1</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Artikel 89a. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.



## 2.3. KAPITALSTEUER

### Art. 90 I. Gegenstand

<sup>1</sup> Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

<sup>2</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht:

- a) \* bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven;
- b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

<sup>3</sup> Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

### Art. 92 2. Domizil- und Holdinggesellschaften

<sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften sowie bei den nach Artikel 87 Absatz 3 besteuerten juristischen Personen aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken. \*

<sup>2</sup> Die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden sowie die Kultussteuer werden nicht erhoben. \*

<sup>3</sup> ... \*

## 9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 190 e) Anrechnung von Steuern früherer Jahre \*

<sup>1</sup> Soweit das im Kalenderjahr 1987 zu Ende gehende Geschäftsjahr in frühere Kalenderjahre hineinreicht, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer nach bisherigem Recht auf die auf den gleichen Zeitraum entfallende, gemäss diesem Gesetz erhobene Steuer angerechnet.

<sup>2</sup> Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.





